

Jugendgerichtsgesetz

vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751)

Erster Teil Anwendungsbereich

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Ist zweifelhaft, ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sind die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.¹

§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.²

Zweiter Teil Jugendliche

Erstes Hauptstück Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 3 Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht.³

1 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Strafrechtlich ist nicht verantwortlich, wer zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“
17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat Abs. 3 eingefügt.

2 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Anwendung des allgemeinen Rechts“.
Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 eingefügt.

3 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 14 § 17 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Satz 2 „Familien- oder“ nach „wie der“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 84 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 2 „der Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch „das Familiengericht“ ersetzt.

§ 4 Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher

Ob die rechtswidrige Tat eines Jugendlichen als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.⁴

§ 5 Die Folgen der Jugendstraftat

(1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.

(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.⁵

§ 6 Nebenfolgen

(1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf nicht erkannt werden. Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.

(2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), tritt nicht ein.⁶

§ 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

(2) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird wegen oder auch wegen eines Verbrechens

4 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 4 Rechtliche Einordnung der Straftaten Jugendlicher

Ob die Straftat eines Jugendlichen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung anzusehen ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.“

5 ÄNDERUNGEN

25.12.1971.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2092) hat in Abs. 3 „oder in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt“ nach „Pflegeanstalt“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.“

6 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6 Nebenstrafen und Nebenfolgen

Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht“ nach „stimmen,“ gestrichen.

Artikel 26 Nr. 4 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 26 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 31“ durch „§ 45“ ersetzt.

- a) gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder
- b) nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,

durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, und

2. die Gesamtwürdigung des Jugendlichen und seiner Tat oder seiner Taten ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Nummer 1 bezeichneten Art begehen wird.

Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm Straftaten der in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Art zu erwarten sind; § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. Für die Prüfung, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung am Ende des Vollzugs der Jugendstrafe auszusetzen ist, und für den Eintritt der Führungsaufsicht gilt § 67c Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(3) Wird neben der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Jugendstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Verurteilten dadurch nicht besser gefördert werden kann. Diese Anordnung kann auch nachträglich erfolgen. Solange der Vollzug in einer sozialtherapeutischen Einrichtung noch nicht angeordnet oder der Gefangene noch nicht in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt worden ist, ist darüber jeweils nach sechs Monaten neu zu entscheiden. Für die nachträgliche Anordnung nach Satz 2 ist die Strafvollstreckungskammer zuständig, wenn der Betroffene das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, sonst die für die Entscheidung über Vollzugsmaßnahmen nach § 92 Absatz 2 zuständige Jugendkammer. Im Übrigen gelten zum Vollzug der Jugendstrafe § 66c Absatz 2 und § 67a Absatz 2 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(4) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 2 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 2 bezeichneten Art begehen wird.

(5) Die regelmäßige Frist zur Prüfung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist (§ 67e des Strafgesetzbuches), beträgt in den Fällen der Absätze 2 und 4 sechs Monate, wenn die untergebrachte Person bei Beginn des Fristlaufs das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.⁷

7 ÄNDERUNGEN

25.12.1971.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2092) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Als Maßregeln der Sicherung und Besserung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen angeordnet werden (§ 42a Abs. 1 Nr. 1 und 7 des Strafgesetzbuchs).“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7 Maßregeln der Sicherung und Besserung

§ 8 Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe

(1) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden. Mit der Anordnung von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 darf Jugendarrest nicht verbunden werden.

(2) Neben Jugendstrafe können nur Weisungen und Auflagen erteilt und die Erziehungsbeistandschaft angeordnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 16a kann neben der Verhängung einer Jugendstrafe oder der Aussetzung ihrer Verhängung auch Jugendarrest angeordnet werden. Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so ruht eine gleichzeitig bestehende Erziehungsbeistandschaft bis zum Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe kann auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkannt werden. Ein Fahrverbot darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.⁸

Als Maßregeln der Sicherung und Besserung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilstation oder einer Entziehungsanstalt oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen angeordnet werden (§ 42a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 des Strafgesetzbuches).“

01.01.1985.—Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat „Nr. 1, 2, 5 und 6“ durch „Nr. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (BGBl. I S. 1212) hat Abs. 2 bis 4 eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 3 Nr. 2 „während des Vollzugs der Maßregel“ durch „bis zum Zeitpunkt der Entscheidung“ ersetzt.

Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Für das Verfahren und die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach den Absätzen 2 und 3 gelten § 275a der Strafprozessordnung und die §§ 74f und 120a des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 7 Abs. 2 und 3 ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar. § 7 Abs. 2 ist darüber hinaus mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes unvereinbar. (Urt. vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10 –, BGBl. I S. 1003)

ÄNDERUNGEN

01.06.2013.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen oder auch wegen eines Verbrechens

1. gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder
2. nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,

durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, vor Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der vorbezeichneten Art begehen wird.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „oder für erledigt zu erklären“ nach „auszusetzen“ eingefügt und „und 3 ein Jahr“ durch „und 4 sechs Monate, wenn die untergebrachte Person bei Beginn des Fristlaufs das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.

8 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—Artikel IX Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „Schutzaufsicht“ durch „Erziehungsbeistandschaft“ ersetzt.

Zweiter Abschnitt Erziehungsmaßregeln

§ 9 Arten

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.⁹

§ 10 Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sach-

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Richter kann neben Jugendstrafe Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen und besondere Pflichten auferlegen. Auf Fürsorgeerziehung und auf andere Zuchtmittel kann er neben Jugendstrafe nicht erkennen.“

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Fürsorgeerziehung“ durch „von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2“ ersetzt.

07.03.2013.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat Satz 1 in Abs. 2 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Der Richter kann neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen erteilen und die Erziehungsbeistandschaft anordnen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Richter kann neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen.“

24.08.2017.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

9 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—Artikel IX Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) hat in Nr. 2 „Schutz-aufsicht“ durch „Erziehungsbeistandschaft“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Erziehungsbeistandschaft,
3. die Fürsorgeerziehung.“

01.04.1993.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12.“

verständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.¹⁰

§ 11 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung

(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

(3) Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.¹¹

§ 12 Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder

10 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

25.12.1971.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2092) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder einer Entziehungskur“ nach „Sachverständigen“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 3 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. einer Arbeitsaufgabe nachzukommen,“.

Artikel 26 Nr. 7 lit. b bis d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt, Nr. 6 in Abs. 1 Satz 3 aufgehoben und Nr. 7 in Nr. 6 unnummeriert. Nr. 6 lautete:

„6. keine geistigen Getränke zu genießen oder nicht zu rauchen oder“.

Artikel 26 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 „polizeilichen“ nach „einem“ gestrichen.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 „Lehr-“ durch „Ausbildungs-“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 5 und 6 in Abs. 1 Satz 3 in Nr. 8 und 9 unnummeriert und Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bis 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 „bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften“ am Anfang gestrichen.

11 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung“.

Artikel 26 Nr. 8 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Richter kann Weisungen nachträglich ändern oder von ihnen befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.“

Artikel 26 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.“

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Richter kann von der Vollstreckung des Jugendarrestes absehen, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.“

2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen.¹²

Dritter Abschnitt Zuchtmittel

§ 13 Arten und Anwendung

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Auflagen,
3. der Jugendarrest.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.¹³

§ 14 Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

§ 15 Auflagen

(1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

12 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—Artikel IX Nr. 2 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete: „Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung“.

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 12 Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung

Die Voraussetzungen, die Ausübung und Ausführung sowie die Beendigung der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung richten sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt. Eines Versuchs, den Erziehungsbeistand nach § 56 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu bestellen, oder die Freiwillige Erziehungshilfe nach § 63 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu gewähren, bedarf es nicht.“

01.04.1993.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat „den Jugendlichen im Einvernehmen mit dem Jugendamt auch verpflichten“ durch „dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen“ ersetzt.

13 ÄNDERUNGEN

01.01.1972.—§ 66 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe. Sie werden nicht in das Strafregister eingetragen und begründen nicht die Anwendung von strafrechtlichen Rückfallvorschriften.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Auferlegung besonderer Pflichten,“.

Artikel 26 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sie begründen nicht die Anwendung von strafrechtlichen Rückfallvorschriften.“

1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

(3) Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.¹⁴

§ 16 Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf ein oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.

(4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.¹⁵

§ 16a Jugendarrest neben Jugendstrafe

(1) Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann abweichend von § 13 Absatz 1 daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,

14 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auferlegung besonderer Pflichten“.

Artikel 26 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Als besondere Pflichten kann der Richter“ durch „Der Richter kann“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. den Schaden wiedergutzumachen,“.

Artikel 26 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei schuldhafter Nichterfüllung von besonderen Pflichten gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.“

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder“ durch ein Komma ersetzt, Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Richter kann nachträglich von der Erfüllung von Auflagen ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.“

15 ÄNDERUNGEN

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf mindestens eine Freizeit und höchstens vier Freizeiten bemessen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Gesamtdauer des Kurzarrestes darf aber sechs Tage nicht überschreiten.“

2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

(2) Jugendarrest nach Absatz 1 Nummer 1 ist in der Regel nicht geboten, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat.¹⁶

Vierter Abschnitt Die Jugendstrafe

§ 17 Form und Voraussetzungen

(1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.

(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.¹⁷

§ 18 Dauer der Jugendstrafe

(1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.¹⁸

§ 19¹⁹

16 QUELLE
07.03.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat die Vorschrift eingefügt.

17 ÄNDERUNGEN
01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat in Abs. 1 „Jugendstrafanstalt“ durch „für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung“ ersetzt.

18 ÄNDERUNGEN
01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

19 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 „(§ 89 Abs. 3 und 4)“ durch „(§ 89)“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 19 Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

(1) Der Richter verhängt Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Jugendstrafe von höchstens vier Jahren geboten ist und sich nicht voraussehen läßt, welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen.

(2) Das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer beträgt vier Jahre. Der Richter kann ein geringeres Höchstmaß bestimmen oder das Mindestmaß (§ 18 Abs. 1) erhöhen. Der Unterschied zwischen dem Mindest- und dem Höchstmaß soll nicht weniger als zwei Jahre betragen.

Fünfter Abschnitt
Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

§ 20²⁰

§ 21 Strafaussetzung

(1) Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Das Gericht setzt die Vollstreckung der Strafe auch dann zur Bewährung aus, wenn die in Satz 1 genannte Erwartung erst dadurch begründet wird, dass neben der Jugendstrafe ein Jugendarrest nach § 16a verhängt wird.

(2) Das Gericht setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.

(3) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.²¹

(3) Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wird nach den für das Vollstreckungsverfahren geltenden Vorschriften (§ 89) in eine bestimmte Jugendstrafe umgewandelt, sobald der Jugendliche aus dem Strafvollzug entlassen wird.“

20 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 20 Zweck der Aussetzung

Der Richter kann die Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr aussetzen, damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann.“

21 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 21 Voraussetzungen

Der Richter darf die Vollstreckung der Jugendstrafe nur aussetzen, wenn die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er infolge der Aussetzung und unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Der Richter soll auch berücksichtigen, ob der Vollzug der Jugendstrafe eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 12 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „kann der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen“ durch „setzt der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 1 „bestimmten“ nach „einer“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Richter kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren bestimmten Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen.“

07.03.2013.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Richter“ durch „das Gericht“ ersetzt.

§ 22 Bewährungszeit

(1) Der Richter bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf vier Jahre verlängert werden. In den Fällen des § 21 Abs. 2 darf die Bewährungszeit jedoch nur bis auf zwei Jahre verkürzt werden.²²

§ 23 Weisungen und Auflagen

(1) Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Die §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Macht der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung oder er bietet er sich zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht der Richter in der Regel von entsprechenden Weisungen oder Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung der Zusagen oder des Anerbietens zu erwarten ist.²³

§ 24 Bewährungshilfe

(1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 genannte Höchstmaß überschritten werden.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und An-

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Richter“ durch „Das Gericht“ ersetzt.

22 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Richter setzt die Bewährungszeit auf mindestens zwei und höchstens drei Jahre fest. Er kann sie nachträglich bis auf ein Jahr verkürzen oder vor ihrem Ablauf, wenn der Jugendliche Bewährungsauflagen schuldhaft nicht nachkommt, bis auf vier Jahre verlängern. Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Vollstreckung der Jugendstrafe.“

23 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bewährungsauflagen“.

Artikel 26 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Auflagen beeinflussen, die eine umfassende erzieherische Einwirkung gewährleisten. Zu diesem Zweck soll er dem Jugendlichen Weisungen erteilen (§ 10) oder besondere Pflichten auferlegen (§ 15). Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.“

Artikel 26 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Weisungen oder“ nach „entsprechenden“ eingefügt.

erbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Auszubildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.²⁴

§ 25 Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 3 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.²⁵

§ 26 Widerruf der Strafaussetzung

(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn der Jugendliche

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,

24 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe

(1) Die Lebensführung des Jugendlichen während der Bewährungszeit und die Erfüllung der richterlichen Auflagen überwacht ein hauptamtlicher Bewährungshelfer, der unter der Aufsicht des Richters steht und diesem verantwortlich ist.

(2) Der Richter kann auch einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer bestellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint oder wenn in dem Bezirk des Jugendgerichts ein hauptamtlicher Helfer nicht angestellt worden ist.

(3) Der Bewährungshelfer soll dem Jugendlichen während der Bewährungszeit helfend und betreuend zur Seite stehen, seine Erziehung fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe“.

Artikel 26 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Weisungen,“ nach „der“ eingefügt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 1 „für die Dauer der Bewährungszeit“ durch „in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 5 „Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung“ durch „Auszubildenden“ ersetzt.

25 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer führt die Bewährungsaufsicht nach den Anweisungen des Richters durch. Er berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Erhebliche Zuwiderhandlungen des Jugendlichen gegen Bewährungsaufgaben teilt er dem Richter mit.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 16 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 4 „Bewährungsaufgaben“ durch „Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Satz 2 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist. Wurde die Jugendstrafe nachträglich durch Beschluss ausgesetzt, ist auch § 57 Absatz 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen,
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder
3. den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen.

(3) Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten (§ 23) erbracht hat, werden nicht erstattet. Das Gericht kann jedoch, wenn es die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Auflagen oder entsprechenden Anerbieten erbracht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen. Jugendarrest, der nach § 16a verhängt wurde, wird in dem Umfang, in dem er verbüßt wurde, auf die Jugendstrafe angerechnet.²⁶

26 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Erlaß der Jugendstrafe; Widerruf der Aussetzung

(1) Hat der Jugendliche sich bewährt, so wird die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen.

(2) Der Richter widerruft, falls andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn

1. Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zu ihrer Versagung geführt hätten,
2. der Jugendliche, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sich weigert, die Erfüllung der Bewährungsauflagen zu versprechen (§ 60 Abs. 3),
3. der Jugendliche Bewährungsauflagen schuldhaft nicht nachkommt oder
4. sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war.

(3) Leistungen, die der Jugendliche auf Grund von Auflagen erbracht hat, werden nicht zurückerstattet.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Richter widerruft die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn der Jugendliche

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht,
2. gegen Bewährungsauflagen gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht

und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat.“

Artikel 26 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Bewährungsauflagen“ durch „Weisungen oder Auflagen“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Bewährungsauflagen (§ 23 Abs. 1), Anerbieten oder Zusagen (§ 23 Abs. 2) erbracht hat, werden nicht erstattet. Der Richter kann jedoch, wenn er die Strafaussetzung widerruft, solche Leistungen auf die Jugendstrafe anrechnen.“

01.05.1982.—Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern (§ 22 Abs. 2) oder weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen (§ 23).“

§ 26a Erlaß der Jugendstrafe

Widerruft der Richter die Strafaussetzung nicht, so erläßt er die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit. § 26 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.²⁷

Sechster Abschnitt Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

§ 27 Voraussetzungen

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

§ 28 Bewährungszeit

(1) Die Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Jugendlichen festgestellt wird. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf zwei Jahre verlängert werden.²⁸

§ 29 Bewährungshilfe

Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.²⁹

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen.“

07.10.2012.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Richter“ durch „Das Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Richter“ durch „Das Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Der Richter“ durch „Das Gericht“ und „er“ durch „es“ ersetzt.

07.03.2013.—Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. bb des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

27 QUELLE

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift eingefügt.

28 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bewährungszeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden. Sie beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Jugendlichen festgestellt wird.“

29 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bewährungsaufsicht“.

Artikel 26 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Jugendliche wird für die Dauer der Bewährungszeit unter Bewährungsaufsicht gestellt.“

§ 30 Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs

(1) Stellt sich vor allem durch schlechte Führung des Jugendlichen während der Bewährungszeit heraus, daß die in dem Schuldspruch mißbilligte Tat auf schädliche Neigungen von einem Umfang zurückzuführen ist, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so erkennt das Gericht auf die Strafe, die es im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen des Jugendlichen ausgesprochen hätte. § 26 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nach Ablauf der Bewährungszeit nicht vor, so wird der Schuldspruch getilgt.³⁰

Siebenter Abschnitt Mehrere Straftaten

§ 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt das Gericht nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest. Soweit es dieses Gesetz zuläßt (§ 8), können ungleichartige Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden. Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe dürfen nicht überschritten werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe erkannt. Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrestes steht im Ermessen des Gerichts, wenn es auf Jugendstrafe erkennt. § 26 Absatz 3 Satz 3 und § 30 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) Ist es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, so kann das Gericht davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen. Dabei kann es Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel für erledigt erklären, wenn es auf Jugendstrafe erkennt.³¹

§ 32 Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Jugendliche wird für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Die §§ 23 bis 25 sind anzuwenden.“

30 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 20“ durch „§ 21“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Eine Aussetzung dieser Strafe nach § 21 ist unzulässig.“

07.03.2013.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat in Abs. 1 „der Richter“ durch „das Gericht“ und „er“ durch „es“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Satz 1“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

31 ÄNDERUNGEN

07.03.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Richter“ durch „das Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Richters“ durch „Gerichts“ und „er“ durch „es“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „der Richter“ durch „das Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 jeweils „er“ durch „es“ ersetzt.

Für mehrere Straftaten, die gleichzeitig abgeurteilt werden und auf die teils Jugendstrafrecht und teils allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre, gilt einheitlich das Jugendstrafrecht, wenn das Schwergewicht bei den Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären. Ist dies nicht der Fall, so ist einheitlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden.

Zweites Hauptstück Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren

Erster Abschnitt Jugendgerichtsverfassung

§ 33 Jugendgerichte

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte.

(2) Jugendgerichte sind der Strafrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer).

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß ein Richter bei einem Amtsgericht zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte (Bezirksjugendrichter) bestellt und daß bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte eingerichtet wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.³²

§ 33a Besetzung des Jugendschöffengerichts

(1) Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(2) Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen nicht mit.³³

§ 33b Besetzung der Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer ist mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (große Jugendkammer), in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (kleine Jugendkammer) besetzt.

(2) Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Jugendkammer über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung. Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, beschließt sie hierüber bei

32 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 2 „Amtsrichter“ durch „Strafrichter“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Landesjustizverwaltung kann einen Amtsrichter zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellen (Bezirksjugendrichter). Sie kann auch bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einrichten.“

01.03.1993.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) In der Hauptverhandlung ist das Jugendschöffengericht mit dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen, die Jugendkammer mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.“

33 QUELLE

01.03.1993.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2012.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554) hat die Überschrift eingefügt.

der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung. Sie beschließt eine Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen, wenn

1. die Sache nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört,
2. ihre Zuständigkeit nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 begründet ist oder
3. nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Im Übrigen beschließt die große Jugendkammer eine Besetzung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen.

(3) Die Mitwirkung eines dritten Richters ist nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 in der Regel notwendig, wenn

1. die Jugendkammer die Sache nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 übernommen hat,
2. die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird oder
3. die Sache eine der in § 74c Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten zum Gegenstand hat.

(4) In Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts gilt Absatz 2 entsprechend. Die große Jugendkammer beschließt ihre Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen auch dann, wenn mit dem angefochtenen Urteil auf eine Jugendstrafe von mehr als vier Jahren erkannt wurde.

(5) Hat die große Jugendkammer eine Besetzung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen beschlossen und ergeben sich vor Beginn der Hauptverhandlung neue Umstände, die nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen erforderlich machen, beschließt sie eine solche Besetzung.

(6) Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen oder die Hauptverhandlung ausgesetzt worden, kann die jeweils zuständige Jugendkammer erneut nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 über ihre Besetzung beschließen.

(7) § 33a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.³⁴

§ 34 Aufgaben des Jugendrichters

(1) Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat.

34 QUELLE

01.03.1993.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.12.2000.—Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 bis 6 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht die Sache nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“

(2) Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormunds und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1631 Absatz 3, § 1802 Absatz 1 Satz 1, § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§§ 1666, 1666a, auch in Verbindung mit § 1802 Absatz 2 Satz 3 und § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches).³⁵

§ 35 Jugendschöffen

(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß soll ebensoviele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt

35 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—Artikel IX Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) hat in Abs. 3 Nr. 3 „Schutzaufsicht“ durch „Erziehungsbeistandschaft“ ersetzt.

01.04.1965.—Artikel 12 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel (§ 1631 Abs. 2 Satz 2, §§ 1686, 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),“.

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „Amtsrichter“ durch „Richter am Amtsgericht“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 2 Satz 2 „Minderjährigen über vierzehn Jahre“ durch „Jugendlichen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „Maßregeln“ durch „Maßnahmen“ und „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „Minderjährigen“ durch „Jugendlichen“ und „§§ 1666, 1915“ durch „§§ 1666, 1666a, 1915“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat in Abs. 3 Nr. 2 „§§ 1666, 1838, 1915“ durch „§§ 1666, 1915“ und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. die Entscheidungen, welche die Erziehungsbeistandschaft und die Fürsorgeerziehung betreffen.“

01.07.1998.—Artikel 14 § 17 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Jugendrichter soll nach Möglichkeit zugleich auch Vormundschaftsrichter sein. Ist dies nicht durchführbar, so sollen ihm für die Jugendlichen die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden.“

Artikel 14 § 17 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Vormundschaftsrichterliche“ durch „Familien- und vormundschaftsrichterliche“ ersetzt.

Artikel 14 § 17 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „§§ 1666, 1666a, 1915“ durch „§§ 1666, 1666a, 1837 Abs. 4, § 1915“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 84 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 „familien- und vormundschaftsrichterlichen“ durch „familiengerichtlichen“ ersetzt.

Artikel 84 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Familien- und vormundschaftsrichterliche“ durch „Familiengerichtliche“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 15 Abs. 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1631 Abs. 3, §§ 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches),“.

Artikel 15 Abs. 25 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „§§ 1666, 1666a, 1837 Abs. 4, § 1915“ durch „§§ 1666, 1666a, auch in Verbindung mit § 1802 Absatz 2 Satz 3 und § 1813 Absatz 1“ ersetzt.

werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß.

(5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

(6) Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.³⁶

§ 36 Jugendstaatsanwalt

(1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. Richter auf Probe und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.

(2) Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden. Referendaren kann im Einzelfall die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsvertretung in Verfahren vor den Jugendgerichten dürfen Referendare nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.³⁷

§ 37 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

(1) Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der

36 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 1 „zwei“ durch „vier“ ersetzt.

01.04.1993.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 2 Satz 1 „Jugendwohlfahrtsausschuß“ durch „Jugendhilfeausschuß“ und in Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „Jugendwohlfahrtsausschusses“ durch „Jugendhilfeausschusses“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Abs. 1 Satz 1 „vier“ durch „fünf“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „muss“ nach „Frauen und“ eingefügt.

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.“

Artikel 52 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „-hilfsschöffen“ durch „Jugendersatzschöffen“ ersetzt.

37 ÄNDERUNGEN

01.01.2014.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.

(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre.

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.³⁸

§ 37a Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabewahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.³⁹

§ 38 Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

(3) Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

(4) Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

38 ÄNDERUNGEN

01.01.2022.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

39 QUELLE

10.06.2021.—Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat die Vorschrift eingefügt.

(5) Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 übt sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn das Jugendgericht nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(6) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

(7) Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.⁴⁰

40 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—Artikel IX Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) hat Satz 6 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 6 lautete: „Sie übernehmen und überwachen die Schutzaufsicht.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 3 „besonderen Pflichten“ durch „Auflagen“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Bei Übertretungen kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.“

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll“ am Ende eingefügt.

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 3 bis 7 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.“

Zweiter Abschnitt Zuständigkeit

§ 39 Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters

(1) Der Jugendrichter ist zuständig für Verfehlungen Jugendlicher, wenn nur Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, nach diesem Gesetz zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind und der Staatsanwalt Anklage beim Strafrichter erhebt. Der Jugendrichter ist nicht zuständig in Sachen, die nach § 103 gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften der Richter beim Amtsgericht nicht zuständig wäre. § 209 Abs. 2 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Der Jugendrichter darf auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nicht erkennen; die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus darf er nicht anordnen.⁴¹

§ 40 Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts

(1) Das Jugendschöffengericht ist zuständig für alle Verfehlungen, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören. § 209 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Das Jugendschöffengericht kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen die Entscheidung der Jugendkammer darüber herbeiführen, ob sie eine Sache wegen ihres besonderen Umfangs übernehmen will.

(3) Vor Erlaß des Übernahmebeschlusses fordert der Vorsitzende der Jugendkammer den Angeeschuldigten auf, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen will.

(4) Der Beschluß, durch den die Jugendkammer die Sache übernimmt oder die Übernahme ablehnt, ist nicht anfechtbar. Der Übernahmebeschluß ist mit dem Eröffnungsbeschluß zu verbinden.⁴²

§ 41 Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer ist als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig in Sachen,

41 ÄNDERUNGEN

03.01.1965.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat in Abs. 1 „oder nach diesem Gesetz zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen“ durch „ , nach diesem Gesetz zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis“ ersetzt.

01.04.1965.—Artikel 12 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 20 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Jugendrichter darf auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr oder von unbestimmter Dauer nicht erkennen.“

Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 1 „Einzelrichter“ durch „Strafrichter“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „und 3“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 2 „oder von unbestimmter Dauer“ nach „Jahr“ gestrichen.

42 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 12 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 3 „oder eine Voruntersuchung (§ 178 der Strafprozeßordnung)“ nach „Hauptverhandlung“ gestrichen.

01.01.1979.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2 und 3“ nach „§ 209“ gestrichen.

1. die nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,
2. die sie nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht wegen ihres besonderen Umfangs übernimmt (§ 40 Abs. 2),
3. die nach § 103 gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften eine große Strafkammer zuständig wäre,
4. bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, Anklage bei der Jugendkammer erhebt und
5. bei denen dem Beschuldigten eine Tat der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Tat vorgeworfen wird und eine höhere Strafe als fünf Jahre Jugendstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.

(2) Die Jugendkammer ist außerdem zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts. Sie trifft auch die in § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.⁴³

§ 42 Örtliche Zuständigkeit

(1) Neben dem Richter, der nach dem allgemeinen Verfahrensrecht oder nach besonderen Vorschriften zuständig ist, sind zuständig

1. der Richter, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben für den Beschuldigten obliegen,
2. der Richter, in dessen Bezirk sich der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält,
3. solange der Beschuldigte eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat, der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(2) Der Staatsanwalt soll die Anklage nach Möglichkeit vor dem Richter erheben, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen, solange aber der Beschuldigte eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat, vor dem Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(3) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann der Richter das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts an den Richter abgeben, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält. Hat der Richter, an den das Verfahren abgegeben worden ist, gegen die Übernahme Bedenken, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.⁴⁴

43 ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat in Abs. 1 Nr. 1 „einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes“ nach „Vorschriften“ eingefügt und „und“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 23 Nr. 01 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Nr. 2 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (BGBl. I S. 1212) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

44 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 47 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 1 „oder nach besonderen Vorschriften“ nach „Verfahrensrecht“ eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 14 § 17 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Nr. 1 „familien- oder“ nach „die“ und in Abs. 2 „familien- oder“ nach „erheben, dem die“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 84 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 1 „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch „familiengerichtlichen“ ersetzt.

Artikel 84 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch „familiengerichtlichen“ ersetzt.

Dritter Abschnitt Jugendstrafverfahren

Erster Unterabschnitt Das Vorverfahren

§ 43 Umfang der Ermittlungen

(1) Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Auszubildende sollen, soweit möglich, gehört werden. Die Anhörung der Schule oder des Auszubildenden unterbleibt, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust seines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, zu besorgen hätte. § 38 Absatz 6 und § 70 Absatz 2 sind zu beachten.

(2) Soweit erforderlich, ist eine Untersuchung des Beschuldigten, namentlich zur Feststellung seines Entwicklungsstandes oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften, herbeizuführen. Nach Möglichkeit soll ein zur Untersuchung von Jugendlichen befähigter Sachverständiger mit der Durchführung der Anordnung beauftragt werden.⁴⁵

§ 44 Vernehmung des Beschuldigten bei zu erwartender Jugendstrafe

Ist Jugendstrafe zu erwarten, so soll der Staatsanwalt oder der Vorsitzende des Jugendgerichts den Beschuldigten vernehmen, ehe die Anklage erhoben wird.⁴⁶

§ 45 Absehen von der Verfolgung

(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die

45 ÄNDERUNGEN

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Lehrherr oder der sonstige Leiter der Berufsausbildung sollen, soweit möglich, gehört werden. Die Anhörung des Lehrherrn oder Ausbildungsleiters unterbleibt, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust seines Arbeitsplatzes, zu besorgen hätte.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei Fürsorgezöglingen erhält die Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „kriminalbiologischen“ nach „zur“ gestrichen.

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird dem Beschuldigten Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung gewährt, so soll dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Befindet sich der Beschuldigte in freiwilliger Erziehungshilfe oder in Fürsorgeerziehung, so erhält außerdem die zuständige Behörde Gelegenheit zur Äußerung.“

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 1 Satz 4 „Abs. 3 ist“ durch „Absatz 6 und § 70 Absatz 2 sind“ ersetzt.

46 ÄNDERUNGEN

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat in der Überschrift „bei zu erwartender Jugendstrafe“ am Ende eingefügt.

Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.⁴⁷

§ 46 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der Staatsanwalt soll das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen in der Anklageschrift (§ 200 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) so darstellen, daß die Kenntnisnahme durch den Beschuldigten möglichst keine Nachteile für seine Erziehung verursacht.

§ 46a Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe

Abgesehen von Fällen des § 38 Absatz 7 darf die Anklage auch dann vor einer Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird. Nach Erhebung der Anklage ist der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht zu berichten.⁴⁸

Zweiter Unterabschnitt Das Hauptverfahren

§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,

47 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, so kann er bei dem Jugendrichter anregen, dem geständigen Beschuldigten eine Arbeitsaufgabe zu machen, ihm besondere Pflichten aufzuerlegen, die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht anzuordnen oder eine Ermahnung auszusprechen. § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 sind nicht anzuwenden. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so hat der Staatsanwalt von der Verfolgung abzusehen.“

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Beschuldigte geständig und hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, so kann er bei dem Jugendrichter anregen, dem Jugendlichen Auflagen zu machen, ihm aufzugeben, Arbeitsleistungen zu erbringen, seine Teilnahme an einem Verkehrsunterricht anzuordnen oder ihm eine Ermahnung auszusprechen. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so hat der Staatsanwalt von der Verfolgung abzusehen.“

(2) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn

1. eine erzieherische Maßnahme, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht, bereits angeordnet ist oder
2. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.“

48 QUELLE

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat die Vorschrift eingefügt.

3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.⁴⁹

§ 47a Vorrang der Jugendgerichte

Ein Jugendgericht darf sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein für allgemeine Strafsachen zuständiges Gericht gleicher oder niedrigerer Ordnung gehöre. § 103 Abs. 2 Satz 2, 3 bleibt unberührt.⁵⁰

§ 48 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

(2) Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten, seinem Erziehungsberechtigten und seinem gesetzlichen Vertreter und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen dem Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gewährt wird, für den Leiter der Einrichtung. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen.

(3) Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist.⁵¹

49 ÄNDERUNGEN

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. er eine Ahndung für entbehrlich hält und gegen den geständigen Angeklagten eine in § 45 Abs. 1 bezeichnete Maßnahme anordnet,
2. die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 vorliegen oder
3. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts.“

50 QUELLE

01.01.1979.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift eingefügt.

51 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—Artikel IX Nr. 4 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten, den Beamten der Kriminalpolizei und, falls der Angeklagte unter Schutz- oder Bewährungsaufsicht steht, dem Helfer die Anwesenheit gestat-

§ 49⁵²**§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung**

(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und die Jugendstaatsanwaltschaft zustimmt.

(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.

(3) Der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.

(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.⁵³

tet. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 22 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 1 „unter Bewährungsaufsicht steht“ durch „der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers untersteht“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten, den Beamten der Kriminalpolizei und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen.“

31.12.2006.—Artikel 23 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , seinem Erziehungsberechtigten und seinem gesetzlichen Vertreter“ nach „Verletzten“ eingefügt.

52 AUFHEBUNG

01.09.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 49 Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Im Verfahren vor dem Jugendrichter werden Zeugen nur vereidigt, wenn es der Richter wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält. Von der Vereidigung von Sachverständigen kann der Jugendrichter in jedem Fall absehen.

(2) Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden.“

53 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 23 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 2 „Gebühren“ durch „Entschädigung“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 4 eingefügt.

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 1 „der Staatsanwalt“ durch „die Jugendstaatsanwaltschaft“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters“ durch „der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 51 Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(1) Der Vorsitzende soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er hat ihn von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende kann auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit

1. erhebliche erzieherische Nachteile drohen, weil zu befürchten ist, dass durch die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten in ihrer Gegenwart eine erforderliche künftige Zusammenarbeit zwischen den genannten Personen und der Jugendgerichtshilfe bei der Umsetzung zu erwartender jugendgerichtlicher Sanktionen in erheblichem Maße erschwert wird,
2. sie verdächtig sind, an der Verfehlung des Angeklagten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind,
3. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Angeklagten, eines Zeugen oder einer anderen Person oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Angeklagten zu besorgen ist,
4. zu befürchten ist, dass durch ihre Anwesenheit die Ermittlung der Wahrheit beeinträchtigt wird, oder
5. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren Erörterung in ihrer Anwesenheit schutzwürdige Interessen verletzen würde, es sei denn, das Interesse der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter an der Erörterung dieser Umstände in ihrer Gegenwart überwiegt.

Der Vorsitzende kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten von der Verhandlung ausschließen, im Fall der Nummer 3 auch dann, wenn eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Verletzten zu besorgen ist. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter sind auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 5 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Satz 1 Nr. 5 gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluss widersprechen.

(3) § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist vor einem Ausschluss auf ein einvernehmliches Verlassen des Sitzungssaales hinzuwirken. Der Vorsitzende hat die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, sobald diese wieder anwesend sind, in geeigneter Weise von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

(5) Der Ausschluss von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern nach den Absätzen 2 und 3 ist auch zulässig, wenn sie zum Beistand (§ 69) bestellt sind.

(6) Werden die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen, so ist für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten. Dem Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Die anwesende andere geeignete Person erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Wird keiner sonstigen anderen Person nach Satz 1 die Anwesenheit gestattet, muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein.

„(3) Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Er erhält auf Verlangen das Wort.“

(7) Sind in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend, weil sie binnen angemessener Frist nicht erreicht werden konnten, so gilt Absatz 6 entsprechend.⁵⁴

§ 51a Neubeginn der Hauptverhandlung

Ergibt sich erst während der Hauptverhandlung, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Nummer 5 notwendig ist, so ist mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen, wenn der Jugendliche nicht von Beginn der Hauptverhandlung an verteidigt war.⁵⁵

§ 52 Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest

(1) Wird auf Jugendarrest erkannt und ist dessen Zweck durch Untersuchungshaft oder eine andere wegen der Tat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder teilweise erreicht, so kann der Richter im Urteil aussprechen, daß oder wieweit der Jugendarrest nicht vollstreckt wird.

(2) (weggefallen)⁵⁶

§ 52a Anrechnung von Untersuchungshaft bei Jugendstrafe

(1) Hat der Angeklagte aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird sie auf die Jugendstrafe angerechnet. Der Richter kann jedoch anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten nach der Tat oder aus erzieherischen Gründen nicht gerechtfertigt ist. Erzieherische Gründe liegen namentlich vor, wenn bei Anrechnung der Freiheitsentziehung die noch erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten nicht gewährleistet ist.

(2) (weggefallen)⁵⁷

54 ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Abs. 2 ist mit Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit die Vorschrift die Ausschließung von Personen erlaubt, die elterliche Verantwortung im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes tragen. (Urt. vom 16. Januar 2003 – 2 BvR 716/01 –, BGBl. I S. 178)

ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 2 durch Abs. 2 bis 5 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Vorsitzende soll auch Angehörige, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen.“

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

55 QUELLE

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat die Vorschrift eingefügt.

56 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest und Jugendstrafe“.

Artikel 26 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Der Richter soll erlittene Untersuchungshaft auf Jugendstrafe nur anrechnen, soweit sich ihr Vollzug erzieherisch günstig ausgewirkt hat oder die Versagung der Anrechnung auch bei Berücksichtigung der Erziehungsaufgabe des Strafvollzugs eine unbillige Härte wäre.

(3) Wird auf Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Untersuchungshaft angerechnet, so hat der Richter zugleich zu bestimmen, wieweit sich die Anrechnung auf das Mindest- und das Höchstmaß der Strafe auswirkt. Dabei ist mindestens ein Viertel der Untersuchungshaft auf das Mindestmaß anzurechnen.“

57 QUELLE

§ 53 Überweisung an das Familiengericht

Der Richter kann dem Familiengericht im Urteil die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen überlassen, wenn er nicht auf Jugendstrafe erkennt. Das Familiengericht muß dann eine Erziehungsmaßregel anordnen, soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, verändert haben.⁵⁸

§ 54 Urteilsgründe

(1) Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, so wird in den Urteilsgründen auch ausgeführt, welche Umstände für seine Bestrafung, für die angeordneten Maßnahmen, für die Überlassung ihrer Auswahl und Anordnung an das Familiengericht oder für das Absehen von Zuchtmitteln und Strafe bestimmend waren. Dabei soll namentlich die seelische, geistige und körperliche Eigenart des Angeklagten berücksichtigt werden.

(2) Die Urteilsgründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.⁵⁹

Dritter Unterabschnitt Rechtsmittelverfahren

§ 55 Anfechtung von Entscheidungen

(1) Eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen sind, kann nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen worden sind. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Richter angeordnet hat, Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 in Anspruch zu nehmen.

(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte, der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter eine

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 25 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird auf Jugendstrafe von unbestimmter Dauer erkannt, so wirkt sich die Anrechnung nur auf das Höchstmaß aus. Der Richter kann jedoch bestimmen, daß sich die Anrechnung ganz oder zum Teil auch auf das Mindestmaß auswirkt.“

58 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 14 § 17 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in der Überschrift „Familien- oder“ nach „den“, in Satz 1 „Familien- oder“ nach „dem“ und in Satz 2 „Familien- oder“ nach „Der“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 84 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „den Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch „das Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 84 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 84 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Der Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch „Das Familiengericht“ ersetzt.

59 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 14 § 17 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 „Familien- oder“ nach „an den“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 84 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch „das Familiengericht“ ersetzt.

zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu.

(3) Der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter kann das von ihm eingelegte Rechtsmittel nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen.

(4) Soweit ein Beteiligter nach Absatz 1 Satz 1 an der Anfechtung einer Entscheidung gehindert ist oder nach Absatz 2 kein Rechtsmittel gegen die Berufungsentscheidung einlegen kann, gilt § 356a der Strafprozessordnung entsprechend.⁶⁰

§ 56 Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe

(1) Ist ein Angeklagter wegen mehrerer Straftaten zu einer Einheitsstrafe verurteilt worden, so kann das Rechtsmittelgericht vor der Hauptverhandlung das Urteil für einen Teil der Strafe als vollstreckbar erklären, wenn die Schuldfeststellungen bei einer Straftat oder bei mehreren Straftaten nicht beanstandet worden sind. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn sie dem wohlverstandenen Interesse des Angeklagten entspricht. Der Teil der Strafe darf nicht über die Strafe hinausgehen, die einer Verurteilung wegen der Straftaten entspricht, bei denen die Schuldfeststellungen nicht beanstandet worden sind.

(2) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

Vierter Unterabschnitt Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

§ 57 Entscheidung über die Aussetzung

(1) Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird im Urteil oder, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluß angeordnet. Ist die Entscheidung über die Aussetzung nicht im Urteil vorbehalten worden, so ist für den nachträglichen Beschluß das Gericht zuständig, das in der Sache im ersten Rechtszug erkannt hat; die Staatsanwaltschaft und der Jugendliche sind zu hören.

(2) Hat das Gericht die Entscheidung über die Aussetzung nicht einem nachträglichen Beschluß vorbehalten oder die Aussetzung im Urteil oder in einem nachträglichen Beschluß abgelehnt, so ist ihre nachträgliche Anordnung nur zulässig, wenn seit Erlaß des Urteils oder des Beschlusses Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung rechtfertigen.

(3) Kommen Weisungen oder Auflagen (§ 23) in Betracht, so ist der Jugendliche in geeigneten Fällen zu befragen, ob er Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu Leistungen erbietet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Kommt die Weisung in Betracht, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, so ist der Jugendliche, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.

60 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 26 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Entscheidung Fürsorgeerziehung angeordnet hat.“

01.04.1993.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Richter den Jugendlichen verpflichtet hat, Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 in Anspruch zu nehmen.“

01.07.1998.—Artikel 14 § 17 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 „Familien- oder“ jeweils nach „dem“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat Abs. 4 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 84 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 jeweils „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

(4) § 260 Abs. 4 Satz 4 und § 267 Abs. 3 Satz 4 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.⁶¹

§ 58 Weitere Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden (§§ 22, 23, 24, 26, 26a), trifft der Richter durch Beschluß. Der Staatsanwalt, der Jugendliche und der Bewährungshelfer sind zu hören. Wenn eine Entscheidung nach § 26 oder die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Der Richter leitet auch die Vollstreckung der vorläufigen Maßnahmen nach § 453c der Strafprozeßordnung.

(3) Zuständig ist der Richter, der die Aussetzung angeordnet hat. Er kann die Entscheidungen ganz oder teilweise dem Jugendrichter übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält. § 42 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.⁶²

§ 59 Anfechtung

(1) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet oder abgelehnt wird, ist, wenn sie für sich allein oder nur gemeinsam mit der Entscheidung über die Anordnung eines Jugendarrests nach § 16a angefochten wird, sofortige Beschwerde zulässig. Das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten wird, weil die Strafe nicht ausgesetzt worden ist.

(2) Gegen eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22), die Dauer der Unterstellungszeit (§ 24), die erneute Anordnung der Unterstellung in der Bewährungszeit (§ 24 Abs. 2) und über Weisungen oder Auflagen (§ 23) ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Bewährungs- oder die Unterstellungszeit nachträglich verlängert, die Unterstellung erneut angeordnet worden oder daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist.

(3) Gegen den Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe (§ 26 Abs. 1) ist sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Der Beschluß über den Straferlaß (§ 26a) ist nicht anfechtbar.

61 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bewährungsauflagen“ durch „Weisungen oder Auflagen“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder einer Entziehungskur“ nach „Behandlung“ eingefügt.

Artikel 26 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) § 260 Abs. 4 Satz 2, § 263 Abs. 4 und § 267 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.“

07.10.2012.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für den nachträglichen Beschluß ist der Richter zuständig, der in der Sache im ersten Rechtszug erkannt hat; der Staatsanwalt und der Jugendliche sind zu hören.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat „der Richter die Aussetzung im Urteil“ durch „das Gericht die Entscheidung über die Aussetzung nicht einem nachträglichen Beschluss vorbehalten oder die Aussetzung im Urteil oder in einem nachträglichen Beschluss“ ersetzt und „oder des Beschlusses“ nach „Urteils“ eingefügt.

62 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§§ 22, 23, 26)“ durch „(§§ 22, 23, 26, 26a)“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§§ 22, 23, 26, 26a)“ durch „(§§ 22, 23, 24, 26, 26a)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

(5) Wird gegen ein Urteil eine zulässige Revision und gegen eine Entscheidung, die sich auf eine in dem Urteil angeordnete Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung bezieht, Beschwerde eingelegt, so ist das Revisionsgericht auch zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig.⁶³

§ 60 Bewährungsplan

(1) Der Vorsitzende stellt die erteilten Weisungen und Auflagen in einem Bewährungsplan zusammen. Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungs- und Unterstellungszeit, die Weisungen und Auflagen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung. Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit anzuzeigen. Auch bei nachträglichen Änderungen des Bewährungsplans ist der Jugendliche über den wesentlichen Inhalt zu belehren.

(2) Der Name des Bewährungshelfers wird in den Bewährungsplan eingetragen.

(3) Der Jugendliche soll durch seine Unterschrift bestätigen, daß er den Bewährungsplan gelesen hat, und versprechen, daß er den Weisungen und Auflagen nachkommen will. Auch der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter sollen den Bewährungsplan unterzeichnen.⁶⁴

§ 61 Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung

(1) Das Gericht kann im Urteil die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten, wenn

1. nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten die getroffenen Feststellungen noch nicht die in § 21 Absatz 1 Satz 1 vorausgesetzte Erwartung begründen können und

63 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 28 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder über Bewährungsauflagen“ durch „, über Weisungen oder Auflagen“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Gegen eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22), über Weisungen oder Auflagen (§ 23) ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Bewährungszeit nachträglich verlängert worden oder eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist.“

07.03.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder nur gemeinsam mit der Entscheidung über die Anordnung eines Jugendarrests nach § 16a“ nach „allein“ eingefügt.

64 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungszeit und die Bewährungsauflagen sowie darüber, daß er den Widerruf der Aussetzung zu erwarten habe, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertige, insbesondere den Bewährungsauflagen zuwiderhandle.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Rechtskräftig angeordnete Bewährungsauflagen stellt der Vorsitzende in einem Bewährungsplan zusammen.“

Artikel 26 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „und die Bewährungsauflagen“ durch „, die Weisungen und Auflagen“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Bewährungsauflagen“ durch „Weisungen und Auflagen“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungszeit, die Weisungen und Auflagen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung. Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts oder Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit anzuzeigen.“

2. auf Grund von Ansätzen in der Lebensführung des Jugendlichen oder sonstiger bestimmter Umstände die Aussicht besteht, dass eine solche Erwartung in absehbarer Zeit (§ 61a Absatz 1) begründet sein wird.

(2) Ein entsprechender Vorbehalt kann auch ausgesprochen werden, wenn

1. in der Hauptverhandlung Umstände der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Art hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit weiteren Umständen die in § 21 Absatz 1 Satz 1 vorausgesetzte Erwartung begründen könnten,
2. die Feststellungen, die sich auf die nach Nummer 1 bedeutsamen Umstände beziehen, aber weitere Ermittlungen verlangen und
3. die Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung zu erzieherisch nachteiligen oder unverhältnismäßigen Verzögerungen führen würde.

(3) Wird im Urteil der Vorbehalt ausgesprochen, gilt § 16a entsprechend. Der Vorbehalt ist in die Urteilsformel aufzunehmen. Die Urteilsgründe müssen die dafür bestimmenden Umstände anführen. Bei der Verkündung des Urteils ist der Jugendliche über die Bedeutung des Vorbehalts und seines Verhaltens in der Zeit bis zu der nachträglichen Entscheidung zu belehren.⁶⁵

§ 61a Frist und Zuständigkeit für die vorbehaltene Entscheidung

(1) Die vorbehaltene Entscheidung ergeht spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils. Das Gericht kann mit dem Vorbehalt eine kürzere Höchstfrist festsetzen. Aus besonderen Gründen und mit dem Einverständnis des Verurteilten kann die Frist nach Satz 1 oder 2 durch Beschluss auf höchstens neun Monate seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlängert werden.

(2) Zuständig für die vorbehaltene Entscheidung ist das Gericht, in dessen Urteil die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten.⁶⁶

§ 61b Weitere Entscheidungen bei Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung

(1) Das Gericht kann dem Jugendlichen für die Zeit zwischen Eintritt der Rechtskraft des Urteils und dem Ablauf der nach § 61a Absatz 1 maßgeblichen Frist Weisungen und Auflagen erteilen; die §§ 10, 15 Absatz 1 und 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 gelten entsprechend. Das Gericht soll den Jugendlichen für diese Zeit der Aufsicht und Betreuung eines Bewährungshelfers unterstellen; darauf soll nur verzichtet werden, wenn ausreichende Betreuung und Überwachung durch die Jugendgerichtshilfe gewährleistet sind. Im Übrigen sind die §§ 24 und 25 entsprechend anzuwenden.

65 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 12 Nr. 1 lit. d des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§§ 114 bis 114c und § 115 Satz 1 der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 61 Haftbefehl

(1) Kommt ein Widerruf der Aussetzung in Betracht, so kann der Richter, um sich der Person des Jugendlichen zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls einen Haftbefehl erlassen.

(2) Die auf Grund eines Haftbefehls nach Absatz 1 erlittene Haft wird auf die zu vollstreckende Jugendstrafe angerechnet. Die §§ 114 bis 115a der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß.“

QUELLE

07.10.2012.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.03.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat Abs. 3 Satz 1 eingefügt.

66 QUELLE

07.10.2012.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat die Vorschrift eingefügt.

Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe arbeiten eng zusammen. Dabei dürfen sie wechselseitig auch personenbezogene Daten über den Verurteilten übermitteln, soweit dies für eine sachgemäße Erfüllung der Betreuungs- und Überwachungsaufgaben der jeweils anderen Stelle erforderlich ist. Für die Entscheidungen nach diesem Absatz gelten § 58 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4, Absatz 3 Satz 1 und § 59 Absatz 2 und 5 entsprechend. Die Vorschriften des § 60 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Ergeben sich vor Ablauf der nach § 61a Absatz 1 maßgeblichen Frist hinreichende Gründe für die Annahme, dass eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung abgelehnt wird, so gelten § 453c der Strafprozessordnung und § 58 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so wird die Zeit vom Eintritt der Rechtskraft des Urteils, in dem die Aussetzung einer nachträglichen Entscheidung vorbehalten wurde, bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung auf die nach § 22 bestimmte Bewährungszeit angerechnet.

(4) Wird die Aussetzung abgelehnt, so kann das Gericht Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten erbracht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen. Das Gericht hat die Leistungen anzurechnen, wenn die Rechtsfolgen der Tat andernfalls das Maß der Schuld übersteigen würden. Im Hinblick auf Jugendarrest, der nach § 16a verhängt wurde (§ 61 Absatz 3 Satz 1), gilt § 26 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.⁶⁷

Fünfter Unterabschnitt

Verfahren bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

§ 62 Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach den §§ 27 und 30 ergehen auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil. Für die Entscheidung über die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gilt § 267 Abs. 3 Satz 4 der Strafprozessordnung sinngemäß.

(2) Mit Zustimmung des Staatsanwalts kann die Tilgung des Schuldspruchs nach Ablauf der Bewährungszeit auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluß angeordnet werden.

(3) Ergibt eine während der Bewährungszeit durchgeführte Hauptverhandlung nicht, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist (§ 30 Abs. 1), so ergeht der Beschluß, daß die Entscheidung über die Verhängung der Strafe ausgesetzt bleibt.

(4) Für die übrigen Entscheidungen, die infolge einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe erforderlich werden, gilt § 58 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 3 Satz 1 sinngemäß.⁶⁸

§ 63 Anfechtung

67 QUELLE

07.10.2012.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.03.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

68 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 30 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „gelten § 263 Abs. 4 und § 267 Abs. 3 Satz 3“ durch „gilt § 267 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat in Abs. 4 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für die übrigen Entscheidungen, die infolge einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe erforderlich werden, gilt § 58 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 sinngemäß.“

(1) Ein Beschluß, durch den der Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt wird (§ 62 Abs. 2) oder die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt bleibt (§ 62 Abs. 3), ist nicht anfechtbar.

(2) Im übrigen gilt § 59 Abs. 2 und 5 sinngemäß.

§ 64 Bewährungsplan

§ 60 gilt sinngemäß. Der Jugendliche ist über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungs- und Unterstellungszeit, die Weisungen und Auflagen sowie darüber zu belehren, daß er die Festsetzung einer Jugendstrafe zu erwarten habe, wenn er sich während der Bewährungszeit schlecht führe.⁶⁹

Sechster Unterabschnitt Ergänzende Entscheidungen

§ 65 Nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Auflagen

(1) Nachträgliche Entscheidungen, die sich auf Weisungen (§ 11 Abs. 2, 3) oder Auflagen (§ 15 Abs. 3) beziehen, trifft der Richter des ersten Rechtszuges nach Anhören des Staatsanwalts und des Jugendlichen durch Beschluß. Soweit erforderlich, sind der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bestellte Betreuungshelfer und der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 tätige Leiter eines sozialen Trainingskurses zu hören. Wenn die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben. Der Richter kann das Verfahren an den Jugendrichter abgeben, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält, wenn dieser seinen Aufenthalt gewechselt hat. § 42 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Hat der Richter die Änderung von Weisungen abgelehnt, so ist der Beschluß nicht anfechtbar. Hat er Jugendarrest verhängt, so ist gegen den Beschluß sofortige Beschwerde zulässig. Diese hat aufschiebende Wirkung.⁷⁰

§ 66 Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung

(1) Ist die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe (§ 31) unterblieben und sind die durch die rechtskräftigen Entscheidungen erkannten Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Strafen noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so trifft der Richter eine solche Entscheidung nachträglich. Dies gilt nicht, soweit der Richter nach § 31 Abs. 3 von der Einbeziehung rechtskräftig abgeurteilter Straftaten abgesehen hatte.

(2) Die Entscheidung ergeht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, wenn der Staatsanwalt es beantragt oder der Vorsitzende es für angemessen hält. Wird keine Hauptverhandlung durchgeführt, so entscheidet der Richter durch Beschluß. Für die Zuständigkeit und das Beschlußverfahren gilt dasselbe wie für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach den allgemeinen

69 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 31 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 2 „und die Bewährungsaufgaben“ durch „, die Weisungen und Auflagen“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Satz 2 „Bewährungszeit“ durch „Bewährungs- und Unterstellungszeit“ ersetzt.

70 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift „Pflichten“ durch „Auflagen“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 11)“ durch „(§ 11 Abs. 2, 3)“ und „besondere Pflichten“ durch „Auflagen“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „Er“ durch „Der Richter“ ersetzt.

Vorschriften. Ist eine Jugendstrafe teilweise verbüßt, so ist der Richter zuständig, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

Siebenter Unterabschnitt Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 67 Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu.

(2) Die Rechte der gesetzlichen Vertreter zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsbehelfen stehen auch den Erziehungsberechtigten zu.

(3) Bei Untersuchungshandlungen, bei denen der Jugendliche ein Recht darauf hat, anwesend zu sein, namentlich bei seiner Vernehmung, ist den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit gestattet, soweit

1. dies dem Wohl des Jugendlichen dient und
2. ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind in der Regel erfüllt, wenn keiner der in § 51 Absatz 2 genannten Ausschlussgründe und keine entsprechend § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu behandelnde Missachtung einer zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnung vorliegt. Ist kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter anwesend, weil diesen die Anwesenheit versagt wird oder weil binnen angemessener Frist kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter erreicht werden konnte, so ist einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 im Hinblick auf diese Person erfüllt sind.

(4) Das Jugendgericht kann die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern entziehen, soweit sie verdächtig sind, an der Verfehlung des Beschuldigten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bei einem Erziehungsberechtigten oder einem gesetzlichen Vertreter vor, so kann der Richter die Entziehung gegen beide aussprechen, wenn ein Mißbrauch der Rechte zu befürchten ist. Stehen den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern ihre Rechte nicht mehr zu, so bestellt das Familiengericht einen Pfleger zur Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten im anhängigen Strafverfahren. Die Hauptverhandlung wird bis zur Bestellung des Pflegers ausgesetzt.

(5) Sind mehrere erziehungsberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte der Erziehungsberechtigten ausüben. In der Hauptverhandlung oder in einer sonstigen gerichtlichen Verhandlung werden abwesende Erziehungsberechtigte als durch anwesende vertreten angesehen. Sind Mitteilungen oder Ladungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an eine erziehungsberechtigte Person gerichtet werden.⁷¹

71 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 84 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 4 Satz 3 „der Vormundschaftsrichter“ durch „das Familiengericht“ ersetzt.

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „werden,“ durch „werden oder“ und „dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter“ durch „den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern“ ersetzt sowie „oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein“ nach „stellen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

§ 67a Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter

(1) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.

(2) Die Informationen, die der Jugendliche nach § 70a zu erhalten hat, sind jeweils so bald wie möglich auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu erteilen. Wird dem Jugendlichen einstweilig die Freiheit entzogen, sind die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür zu unterrichten.

(3) Mitteilungen und Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter unterbleiben, soweit

1. auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen zu besorgen wäre, insbesondere bei einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Jugendlichen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Absatz 4 Satz 1 oder 2,
2. auf Grund der Unterrichtung der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet würde oder
3. Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter binnen angemessener Frist nicht erreicht werden können.

(4) Werden nach Absatz 3 weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter unterrichtet, so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten. Dem Jugendlichen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Eine andere geeignete volljährige Person kann auch der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe sein.

(5) Liegen Gründe, aus denen Mitteilungen und Informationen nach Absatz 3 unterbleiben können, nicht mehr vor, so sind im weiteren Verfahren vorgeschriebene Mitteilungen und Informationen auch wieder an die betroffenen Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten. Außerdem erhalten sie in diesem Fall nachträglich auch solche Mitteilungen und Informationen, die der Jugendliche nach § 70a bereits erhalten hat, soweit diese im Laufe des Verfahrens von Bedeutung bleiben oder sobald sie Bedeutung erlangen.

(6) Für den dauerhaften Entzug der Rechte nach den Absätzen 1 und 2 findet das Verfahren nach § 67 Absatz 4 entsprechende Anwendung.⁷²

„(2) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „des gesetzlichen Vertreters“ durch „der gesetzlichen Vertreter“ und „dem“ durch „den“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Der Richter kann diese Rechte dem“ durch „Das Jugendgericht kann die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3“ und „dem gesetzlichen Vertreter“ durch „gesetzlichen Vertretern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 jeweils „dem“ durch „einem“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. f litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter“ durch „den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. g litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „des“ durch „der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. g litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Verhandlung vor dem Richter wird der“ durch „gerichtlichen Verhandlung werden“ und „den anwesenden“ durch „anwesende“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. g litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „einen Erziehungsberechtigten“ durch „eine erziehungsberechtigte Person“ ersetzt.

72 QUELLE

05.09.2017.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 68 Notwendige Verteidigung

Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. Im Verfahren gegen einen Erwachsenen ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde,
2. den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind,
3. die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nach § 51 Abs. 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Abs. 4 Satz 2) oder die Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person nicht hinreichend ausgeglichen werden kann,
4. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 73) seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt oder
5. die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt zu erwarten ist.⁷³

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 67a Unterrichtung bei Freiheitsentzug

(1) Wird dem Jugendlichen die Freiheit entzogen, sind der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür zu unterrichten.

(2) Die Unterrichtung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters kann unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 unterbleiben, soweit auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls zu besorgen wäre. Wird weder der Erziehungsberechtigte noch der gesetzliche Vertreter unterrichtet, so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten. Dem Jugendlichen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen.

(3) Im Übrigen darf die nach Absatz 1 oder Absatz 2 vorzunehmende Unterrichtung nur unterbleiben, sofern der Zweck der Untersuchung durch sie erheblich gefährdet würde. In diesem Fall ist unverzüglich die Jugendgerichtshilfe über den Freiheitsentzug sowie darüber zu unterrichten, dass eine Unterrichtung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen geeigneten volljährigen Person unterblieben ist.“

73 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 12 Nr. 1 lit. e des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Nr. 1 aufgehoben und Nr. 2 bis 4 in Nr. 1 bis 3 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszuge vor der Jugendkammer stattfindet,“.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Nr. 2 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Nr. 4 eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Nr. 3 und 4 in Nr. 4 und 5 unnummeriert und Nr. 3 eingefügt.

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat „Der Vorsitzende bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger“ durch „Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre,“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter“ durch „den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche“ durch „die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen“ ersetzt und „oder die Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person“ vor „nicht“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

§ 68a Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Jugendlichen, der noch keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger spätestens bestellt, bevor eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm durchgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil dem Jugendlichen ein Verbrechen zur Last gelegt wird, ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist und die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre.

(2) § 141 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.⁷⁴

§ 68b Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Abweichend von § 68a Absatz 1 dürfen im Vorverfahren Vernehmungen des Jugendlichen oder Gegenüberstellungen mit ihm vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden, soweit dies auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen

1. zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder
2. ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden.

Das Recht des Jugendlichen, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.⁷⁵

§ 69 Beistand

(1) Der Vorsitzende kann dem Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

(2) Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter dürfen nicht zum Beistand bestellt werden, wenn hierdurch ein Nachteil für die Erziehung zu erwarten wäre.

(3) Dem Beistand kann Akteneinsicht gewährt werden. Im übrigen hat er in der Hauptverhandlung die Rechte eines Verteidigers. Zu einer Vertretung des Angeklagten ist er nicht befugt.⁷⁶

§ 70 Mitteilungen an amtliche Stellen

(1) Die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch das Familiengericht und die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen die Jugendstaatsanwaltschaft, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Straf-

„5. gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a der Strafprozeßordnung vollstreckt wird, solange er das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat; der Verteidiger wird unverzüglich bestellt.“

74 QUELLE

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat die Vorschrift eingefügt.

75 QUELLE

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat die Vorschrift eingefügt.

76 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 12 Nr. 1 lit. f des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Im übrigen hat er in der Hauptverhandlung die Rechte eines Verteidigers.“

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 3 Satz 2 „bei dem Schlußgehör (§ 169b der Strafprozeßordnung)“ nach „er“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

verfahren anhängig ist. Das Familiengericht teilt der Jugendstaatsanwaltschaft ferner familiengerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für das Familiengericht erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder einer sonst von der Mitteilung betroffenen Person oder Stelle an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen.

(2) Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.

(3) Im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit des Jugendlichen teilen die den Freiheitsentzug durchführenden Stellen der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht von Amts wegen Erkenntnisse mit, die sie auf Grund einer medizinischen Untersuchung erlangt haben, soweit diese Anlass zu Zweifeln geben, ob der Jugendliche verhandlungsfähig oder bestimmten Untersuchungen oder Maßnahmen gewachsen ist. Im Übrigen bleibt § 114e der Strafprozessordnung unberührt.⁷⁷

§ 70a Unterrichtung des Jugendlichen

(1) Wenn der Jugendliche davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist, so ist er unverzüglich über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens zu informieren. Über die nächsten anstehenden Schritte in dem gegen ihn gerichteten Verfahren wird er ebenfalls unverzüglich informiert, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird. Außerdem ist der Jugendliche unverzüglich darüber zu unterrichten, dass

1. nach Maßgabe des § 67a die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter oder eine andere geeignete volljährige Person zu informieren sind,
2. er in den Fällen notwendiger Verteidigung (§ 68) nach Maßgabe des § 141 der Strafprozessordnung und des § 68a die Mitwirkung eines Verteidigers und nach Maßgabe des § 70c Absatz 4 die Verschiebung oder Unterbrechung seiner Vernehmung für eine angemessene Zeit verlangen kann,
3. nach Maßgabe des § 48 die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht grundsätzlich nicht öffentlich ist und dass er bei einer ausnahmsweise öffentlichen Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen beantragen kann,

77 ÄNDERUNGEN

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Vormundschaftsrichter und Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch die Schule, werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet.“

01.06.1998.—Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat Satz 3 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 14 § 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Satz 3 „Familien- und“ nach „Der“, „familien- und“ nach „ferner“ und „Familien- und“ nach „den“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 84 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter“ durch „das Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 84 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Der Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch „Das Familiengericht“, „familien- und vormundschaftsgerichtliche“ durch „familiengerichtliche“ und „den Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch „das Familiengericht“ ersetzt.

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Mitteilungen“.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Satz 2 „den Staatsanwalt“ durch „die Jugendstaatsanwaltschaft“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Satz 3 „dem Staatsanwalt“ durch „der Jugendstaatsanwaltschaft“ und „des sonst von der Mitteilung Betroffenen“ durch „einer sonst von der Mitteilung betroffenen Person oder Stelle“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

4. er nach § 70c Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 58a Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung in Bild und Ton an die zur Akteneinsicht Berechtigten widersprechen kann und dass die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere Stellen seiner Einwilligung bedarf,
5. er nach Maßgabe des § 67 Absatz 3 bei Untersuchungshandlungen von seinen Erziehungsberechtigten und seinen gesetzlichen Vertretern oder einer anderen geeigneten volljährigen Person begleitet werden kann,
6. er wegen einer mutmaßlichen Verletzung seiner Rechte durch eine der beteiligten Behörden oder durch das Gericht eine Überprüfung der betroffenen Maßnahmen und Entscheidungen verlangen kann.

(2) Soweit dies im Verfahren von Bedeutung ist oder sobald dies im Verfahren Bedeutung erlangt, ist der Jugendliche außerdem so früh wie möglich über Folgendes zu informieren:

1. die Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse im Verfahren nach Maßgabe der §§ 38, 43 und 46a,
2. das Recht auf medizinische Untersuchung, das ihm nach Maßgabe des Landesrechts oder des Rechts der Polizeien des Bundes im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit zusteht, sowie über das Recht auf medizinische Unterstützung, sofern sich ergibt, dass eine solche während dieses Freiheitsentzugs erforderlich ist,
3. die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit, namentlich
 - a) des Vorrangs anderer Maßnahmen, durch die der Zweck des Freiheitsentzugs erreicht werden kann,
 - b) der Begrenzung des Freiheitsentzugs auf den kürzesten angemessenen Zeitraum und
 - c) der Berücksichtigung der besonderen Belastungen durch den Freiheitsentzug im Hinblick auf sein Alter und seinen Entwicklungsstand sowie der Berücksichtigung einer anderen besonderen Schutzwürdigkeit,
4. die zur Haftvermeidung in geeigneten Fällen generell in Betracht kommenden anderen Maßnahmen,
5. die vorgeschriebenen Überprüfungen von Amts wegen in Haftsachen,
6. das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter oder einer anderen geeigneten volljährigen Person in der Hauptverhandlung,
7. sein Recht auf und seine Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 50 Absatz 1 und des § 51 Absatz 1.

(3) Wird Untersuchungshaft gegen den Jugendlichen vollstreckt, so ist er außerdem darüber zu informieren, dass

1. nach Maßgabe des § 89c seine Unterbringung getrennt von Erwachsenen zu erfolgen hat,
2. nach Maßgabe der Vollzugsgesetze der Länder
 - a) Fürsorge für seine gesundheitliche, körperliche und geistige Entwicklung zu leisten ist,
 - b) sein Recht auf Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten ist,
 - c) sein Recht auf Familienleben und dabei die Möglichkeit, seine Erziehungsberechtigten und seine gesetzlichen Vertreter zu treffen, zu gewährleisten ist,
 - d) ihm der Zugang zu Programmen und Maßnahmen zu gewährleisten ist, die seine Entwicklung und Wiedereingliederung fördern, und
 - e) ihm die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu gewährleisten ist.

(4) Im Fall eines anderen einstweiligen Entzugs der Freiheit als der Untersuchungshaft ist der Jugendliche über seine dafür geltenden Rechte entsprechend Absatz 3 Nummer 2 zu informieren, im Fall einer polizeilichen Ingewahrsamnahme auch über sein Recht auf die von Erwachsenen getrennte Unterbringung nach den dafür maßgeblichen Vorschriften.

(5) § 70b dieses Gesetzes und § 168b Absatz 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(6) Sofern einem verhafteten Jugendlichen eine schriftliche Belehrung nach § 114b der Strafprozessordnung ausgehändigt wird, muss diese auch die zusätzlichen Informationen nach diesem Paragraphen enthalten.

(7) Sonstige Informations- und Belehrungspflichten bleiben von den Bestimmungen dieses Paragraphen unberührt.⁷⁸

§ 70b Belehrungen

(1) Vorgeschriebene Belehrungen des Jugendlichen müssen in einer Weise erfolgen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand entspricht. Sie sind auch an seine anwesenden Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten und müssen dabei in einer Weise erfolgen, die es diesen ermöglicht, ihrer Verantwortung im Hinblick auf den Gegenstand der Belehrung gerecht zu werden. Sind Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter bei der Belehrung des Jugendlichen über die Bedeutung vom Gericht angeordneter Rechtsfolgen nicht anwesend, muss ihnen die Belehrung darüber schriftlich erteilt werden.

(2) Sind bei einer Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung oder über die Bedeutung des Vorbehalts einer diesbezüglichen nachträglichen Entscheidung auch jugendliche oder heranwachsende Mitangeklagte anwesend, die nur zu Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln verurteilt werden, soll die Belehrung auch ihnen ein Verständnis von der Bedeutung der Entscheidung vermitteln.⁷⁹

§ 70c Vernehmung des Beschuldigten

(1) Die Vernehmung des Beschuldigten ist in einer Art und Weise durchzuführen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung kann die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Andere als richterliche Vernehmungen sind in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, ein Verteidiger aber nicht anwesend ist. Im Übrigen bleibt § 136 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 163a Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, unberührt. Wird die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet, gilt § 58a Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Eine Aufzeichnung in Bild und Ton nach Absatz 2 lässt die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Protokollierung von Untersuchungshandlungen unberührt. Wird eine Vernehmung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung nicht in Bild und Ton aufgezeichnet, ist über sie stets ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Ist oder wird die Mitwirkung eines Verteidigers zum Zeitpunkt einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung (§ 58 Absatz 2 der Strafprozessordnung) notwendig, ist

78 QUELLE

07.10.2012.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat § 70a in § 70b unnummeriert.

QUELLE

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat die Vorschrift eingefügt.

79 UMNUMMERIERUNG

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat § 70a in § 70b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 1 Satz 1 „Alter und seinem“ nach „seinem“ eingefügt.

diese für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn ein Verteidiger nicht anwesend ist und kein Fall des § 68b vorliegt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verteidiger ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet hat.⁸⁰

§ 71 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

(1) Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anregen.

(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen.⁸¹

§ 72 Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Solange der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er

1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden mußte.

80 QUELLE

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

81 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 12 Nr. 1 lit. g des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115d und 123 bis 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß.“

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist Jugendstrafe zu erwarten, so kann der Richter auch die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Erziehungsheim anordnen, wenn dies geboten ist, um einem Mißbrauch der Freiheit zu neuen Straftaten entgegenzuwirken oder um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß.“

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen. Die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung ist nicht zulässig.“

(4) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden. In diesem Falle kann der Richter den Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.

(5) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

(6) Die richterlichen Entscheidungen, welche die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.⁸²

§ 72a Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen

Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, daß der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozeßordnung dem Richter vorgeführt wird.⁸³

§ 72b Verkehr mit Vertretern der Jugendgerichtshilfe, dem Betreuungshelfer und dem Erziehungsbeistand

Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist auch den Vertretern der Jugendgerichtshilfe der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet. Entsprechendes gilt, wenn der Beschuldigte der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, für den Helfer oder den Erziehungsbeistand.⁸⁴

§ 73 Unterbringung zur Beobachtung

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten kann der Richter nach Anhören eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine zur Untersuchung Jugendlicher geeignete Anstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet der Richter, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(2) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.⁸⁵

§ 74 Kosten und Auslagen

82 ÄNDERUNGEN

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 5 in Abs. 3 bis 6 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 1 „Erziehungsheim“ durch „Heim der Jugendhilfe“ ersetzt.

83 QUELLE

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat die Vorschrift eingefügt.

84 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

85 ÄNDERUNGEN

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 1 „kriminalbiologischen“ nach „zur“ gestrichen.

Im Verfahren gegen einen Jugendlichen kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Achter Unterabschnitt Vereinfachtes Jugendverfahren⁸⁶

§ 75⁸⁷

§ 76 Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens

(1) Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 1 anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder die Einziehung aussprechen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

(2) (weggefallen)⁸⁸

86 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Jugendrichterliche Verfügung und vereinfachtes Jugendverfahren“.

87 ÄNDERUNGEN

03.01.1965.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Übertretungen kann der Richter durch richterliche Verfügung eine Arbeits- oder eine Geldauflage anordnen oder die Einziehung oder eine Verwarnung aussprechen.“

01.01.1969.—Artikel 47 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften kann er dem Jugendlichen auch die Pflicht auferlegen, an einem polizeilichen Verkehrsunterricht teilzunehmen.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 34 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 75 Jugendrichterliche Verfügung

(1) Bei Übertretungen kann der Jugendrichter durch richterliche Verfügung eine Arbeits- oder eine Geldauflage anordnen, auf ein Fahrverbot erkennen oder die Einziehung oder eine Verwarnung aussprechen. Die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe ist nicht erforderlich. Im übrigen gilt § 413 Abs. 1 bis 4 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(2) Der Jugendrichter kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 45 einstellen. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(3) Kommt der Jugendliche einer Auflage schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn der Jugendliche über die Folgen schuldhafter Nichterfüllung in der Verfügung belehrt worden war. Die Anordnung steht einer jugendrichterlichen Verfügung gleich.“

88 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—Artikel IX Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) hat in Abs. 1 Satz 1 „Schutzaufsicht“ durch „Erziehungsbeistandschaft“ ersetzt.

03.01.1965.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen oder Zuchtmittel verhängen wird.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder auf ein Fahrverbot erkennen“ durch „ , auf ein Fahrverbot erkennen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

§ 77 Ablehnung des Antrags

(1) Der Jugendrichter lehnt die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, wenn sich die Sache hierzu nicht eignet, namentlich wenn die Anordnung von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2 oder die Verhängung von Jugendstrafe wahrscheinlich oder eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist. Der Beschluß kann bis zur Verkündung des Urteils ergehen. Er ist nicht anfechtbar.

(2) Lehnt der Jugendrichter die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, so reicht der Staatsanwalt eine Anklageschrift ein.⁸⁹

§ 78 Verfahren und Entscheidung

(1) Der Jugendrichter entscheidet im vereinfachten Jugendverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Er darf auf Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2, Jugendstrafe oder Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht erkennen.

(2) Der Staatsanwalt ist nicht verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen. Nimmt er nicht teil, so bedarf es seiner Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens in der Verhandlung oder zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht.

(3) Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens darf von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 50), die Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter und deren Unterrichtung (§§ 67, 67a), die Mitteilungen an amtliche Stellen (§ 70) und die Unterrichtung des Jugendlichen (§ 70a) müssen beachtet werden. Bleibt der Beschuldigte der mündlichen Verhandlung fern und ist sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann die Vorführung angeordnet werden, wenn dies mit der Ladung androht worden ist.⁹⁰

„(2) Das vereinfachte Jugendverfahren ist mit Zustimmung des Staatsanwalts auch nach vorangegangener jugendrichterlicher Verfügung zulässig, wenn Einspruch eingelegt ist.“

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird.“

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat in Abs. 1 Satz 1 „die Erziehungsbeistandschaft“ durch „Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 1“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 6 Abs. 28 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Verfall oder“ nach „festsetzen oder“ gestrichen.

89 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Fürsorgeerziehung“ durch „von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2“ ersetzt.

90 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 36 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Jugendstrafe“ durch „, Jugendstrafe oder Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat in Abs. 1 Satz 2 „Fürsorgeerziehung“ durch „Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2“ ersetzt.

31.12.2006.—Artikel 23 Nr. 3a des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

05.09.2017.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat in Abs. 3 Satz 2 „, die Unterrichtung bei Freiheitsentzug (§ 67a)“ nach „(§ 67)“ eingefügt.

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 50), die Stellung der Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters (§ 67), die Unterrichtung bei Freiheitsentzug (§ 67a) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 70) müssen beachtet werden.“

Neunter Unterabschnitt
Ausschluß von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts

§ 79 Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

- (1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.
- (2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

§ 80 Privatklage und Nebenklage

(1) Gegen einen Jugendlichen kann Privatklage nicht erhoben werden. Eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften durch Privatklage verfolgt werden kann, verfolgt der Staatsanwalt auch dann, wenn Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse des Verletzten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, es erfordern.

(2) Gegen einen jugendlichen Privatkläger ist Widerklage zulässig. Auf Jugendstrafe darf nicht erkannt werden.

(3) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer verletzt worden ist

1. durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Absatz 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist,
2. durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder
3. durch ein Verbrechen nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches.

Im Übrigen gelten § 395 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 und 5 und §§ 396 bis 402 der Strafprozessordnung entsprechend.⁹¹

§ 81 Adhäsionsverfahren

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Adhäsionsverfahren (§§ 403 bis 406c der Strafprozeßordnung) werden im Verfahren gegen einen Jugendlichen nicht angewendet.⁹²

91 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 37 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch, wenn eine staatliche Behörde die Rechte eines Nebenklägers hat.“

31.12.2006.—Artikel 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Nebenklage ist unzulässig.“

01.10.2009.—Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 2 Nr. 1“ durch „Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

13.12.2019.—Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Abs. 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuchs, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder durch ein Verbrechen nach § 251 des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuchs, verletzt worden ist.“

92 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 38 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „(§§ 403 bis 406c der Strafprozeßordnung)“ nach „Verletzten“ eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 21 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Entschädigung des Verletzten“.

Zehnter Unterabschnitt
Anordnung der Sicherungsverwahrung⁹³

§ 81a Verfahren und Entscheidung

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gelten § 275a der Strafprozessordnung und die §§ 74f und 120a des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.⁹⁴

Drittes Hauptstück
Vollstreckung und Vollzug

Erster Abschnitt
Vollstreckung

Erster Unterabschnitt
Verfassung der Vollstreckung und Zuständigkeit

§ 82 Vollstreckungsleiter

(1) Vollstreckungsleiter ist der Jugendrichter. Er nimmt auch die Aufgaben wahr, welche die Strafprozessordnung der Strafvollstreckungskammer zuweist.

(2) Soweit der Richter Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 angeordnet ist, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 richten sich die Vollstreckung der Unterbringung und die Zuständigkeit hierfür nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, wenn der Betroffene das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.⁹⁵

Artikel 21 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat „die Entschädigung des Verletzten“ durch „das Adhäsionsverfahren“ ersetzt.

93 QUELLE

01.01.2011.—Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

94 QUELLE

01.01.2011.—Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.2013.—Artikel 2 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 7 Absatz 2 zu entscheiden, übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. Prüft die Staatsanwaltschaft, ob eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, teilt sie dies dem Betroffenen mit. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt stellen, zu dem der Vollzug der Jugendstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Betroffenen endet. Sie übergibt die Akten mit ihrem Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Gerichts.“

95 **ÄNDERUNGEN**

01.07.1962.—Artikel IX Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) hat in Abs. 2 Satz 2 „Schutzaufsicht“ durch „Erziehungsbeistandschaft“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 83 Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren

(1) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den §§ 86 bis 89a und 89b Abs. 2 sowie nach den §§ 462a und 463 der Strafprozeßordnung sind jugendrichterliche Entscheidungen.

(2) Für die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen gegen eine vom Vollstreckungsleiter getroffene Anordnung ist die Jugendkammer in den Fällen zuständig, in denen

1. der Vollstreckungsleiter selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat,
2. der Vollstreckungsleiter in Wahrnehmung der Aufgaben der Strafvollstreckungskammer über seine eigene Anordnung zu entscheiden hätte.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Die §§ 67 bis 69 gelten sinngemäß.⁹⁶

§ 84 Örtliche Zuständigkeit

(1) Der Jugendrichter leitet die Vollstreckung in allen Verfahren ein, in denen er selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszuge erkannt hat.

(2) Soweit, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, die Entscheidung eines anderen Richters zu vollstrecken ist, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen. Ist in diesen Fällen der Verurteilte volljährig, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben bei noch fehlender Volljährigkeit obliegen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 führt der Jugendrichter die Vollstreckung durch, soweit § 85 nichts anderes bestimmt.⁹⁷

§ 85 Abgabe und Übergang der Vollstreckung

(1) Ist Jugendarrest zu vollstrecken, so gibt der zunächst zuständige Jugendrichter die Vollstreckung an den Jugendrichter ab, der nach § 90 Abs. 2 Satz 2 als Vollzugsleiter zuständig ist.

„(2) Soweit Erziehungsbeistandschaft oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.“

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (BGBl. I S. 1212) hat Abs. 3 eingefügt.

01.06.2013.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) hat in Abs. 3 „und 3“ durch „und 4“ ersetzt.

96 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den §§ 86 bis 89 sind jugendrichterliche Entscheidungen. Sie können, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Die §§ 67 bis 69 gelten sinngemäß.“

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 „bis 89“ durch „bis 89a“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat in Abs. 1 „und 92 Abs. 3“ durch „und 91 Abs. 2“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 1 „und 91“ durch „und 89b“ ersetzt.

97 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 14 § 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 14 § 17 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „familien- oder“ nach „dem die“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 84 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „familien- und vormundschaftsrichterlichen“ durch „familiengerichtlichen“ ersetzt.

(2) Ist Jugendstrafe zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe liegt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts übergeht, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Unterhält ein Land eine Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe auf dem Gebiet eines anderen Landes, so können die beteiligten Länder vereinbaren, daß der Jugendrichter eines Amtsgerichts des Landes, das die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe unterhält, zuständig sein soll. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so geht die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die für die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Regierung des Landes, das die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe unterhält, wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts zuständig wird, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend bei der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches.

(5) Aus wichtigen Gründen kann der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung widerruflich an einen sonst nicht oder nicht mehr zuständigen Jugendrichter abgeben.

(6) Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so kann der nach den Absätzen 2 bis 4 zuständige Vollstreckungsleiter die Vollstreckung einer nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogenen Jugendstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung an die nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstreckungsbehörde abgeben, wenn der Straf- oder Maßregelvollzug voraussichtlich noch länger dauern wird und die besonderen Grundgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten für die weiteren Entscheidungen nicht mehr maßgebend sind; die Abgabe ist bindend. Mit der Abgabe sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Strafvollstreckung anzuwenden.

(7) Für die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Vollstreckungsverfahren gilt § 451 Abs. 3 der Strafprozeßordnung entsprechend.⁹⁸

Zweiter Unterabschnitt Jugendarrest

§ 86 Umwandlung des Freizeitarrestes

Der Vollstreckungsleiter kann Freizeitarrest in Kurzarrest umwandeln, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 nachträglich eingetreten sind.

§ 87 Vollstreckung des Jugendarrestes

(1) Die Vollstreckung des Jugendarrestes wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.

98 ÄNDERUNGEN

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 3 in Abs. 5 unnummeriert, Abs. 2 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt und Abs. 6 und 7 eingefügt. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist Jugendstrafe zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in die Jugendstrafanstalt die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines in deren Nähe gelegenen Amtsgerichts über, den die Landesjustizverwaltung hierfür allgemein bestimmt hat.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 bis 3 jeweils „Jugendstrafanstalt“ durch „Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe“ ersetzt.

(2) Für die Anrechnung von Untersuchungshaft auf Jugendarrest gilt § 450 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(3) Der Vollstreckungsleiter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstreckung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Von der Vollstreckung des Jugendarrestes kann er ganz absehen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendarrest neben einer Strafe, die gegen den Verurteilten wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, seinen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllen wird. Vor der Entscheidung hört der Vollstreckungsleiter nach Möglichkeit das erkennende Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Vertretung der Jugendgerichtshilfe.

(4) Die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist. Im Falle des § 16a darf nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft der Vollzug nicht mehr begonnen werden. Jugendarrest, der nach § 16a verhängt wurde und noch nicht verbüßt ist, wird nicht mehr vollstreckt, wenn das Gericht

1. die Aussetzung der Jugendstrafe widerruft (§ 26 Absatz 1),
2. auf eine Jugendstrafe erkennt, deren Verhängung zur Bewährung ausgesetzt worden war (§ 30 Absatz 1 Satz 1), oder
3. die Aussetzung der Jugendstrafe in einem nachträglichen Beschluss ablehnt (§ 61a Absatz 1).⁹⁹

Dritter Unterabschnitt Jugendstrafe

§ 88 Aussetzung des Restes der Jugendstrafe

(1) Der Vollstreckungsleiter kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

(2) Vor Verbüßung von sechs Monaten darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Sie ist bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nur zulässig, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat.

99 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 11 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 3 „er“ durch „der Vollstreckungsleiter“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist Jugendarrest teilweise verbüßt, so sieht der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Restes ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Von der Vollstreckung des Jugendarrestes kann er ganz absehen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendarrest neben einer Strafe, die gegen den Verurteilten wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, seinen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllen wird. Vor der Entscheidung hört der Vollstreckungsleiter nach Möglichkeit den erkennenden Richter und den Staatsanwalt.“

07.03.2013.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat in Abs. 3 Satz 4 „den erkennenden Richter, den Staatsanwalt und den Vertreter“ durch „das erkennende Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Vertretung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

(3) Der Vollstreckungsleiter soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 seine Entscheidung so frühzeitig treffen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, nicht mehr verantwortet werden kann.

(4) Der Vollstreckungsleiter entscheidet nach Anhören des Staatsanwalts und des Vollzugsleiters. Dem Verurteilten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(5) Der Vollstreckungsleiter kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

(6) Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 23 bis 26a sinngemäß. An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafreistes anordnet, hat aufchiebende Wirkung.¹⁰⁰

100 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „die Umstände erwarten lassen, daß er künftig“ durch „verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Die §§ 22 bis 26“ durch „§ 22 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und die §§ 23 bis 26a“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Entlassung zur Bewährung während der Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe“.

Artikel 26 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „den zu einer bestimmten Jugendstrafe Verurteilten zur Bewährung entlassen, wenn dieser“ durch „die Vollstreckung des Restes einer bestimmten Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn der Verurteilte“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Vor Verbüßung von sechs Monaten darf die Entlassung zur Bewährung nur ausnahmsweise aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden.“

Artikel 26 Nr. 40 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „über die Entlassung auf Antrag oder von Amts wegen“ nach „entscheidet“ gestrichen.

Artikel 26 Nr. 40 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird der Antrag auf Entlassung abgelehnt, so bestimmt der Vollstreckungsleiter eine Frist von höchstens sechs Monaten, vor deren Ablauf ein neuer Antrag nicht gestellt werden darf.“

Artikel 26 Nr. 40 lit. f desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ordnet der Vollstreckungsleiter die Entlassung zur Bewährung an, so stellt er den Verurteilten unter Bewährungsaufsicht.“

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in der Überschrift „einer bestimmten“ durch „der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Restes einer bestimmten“ durch „Restes der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „einer bestimmten Jugendstrafe“ nach „Monaten“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 38 lit. d bis f desselben Gesetzes hat Abs. 5 durch Abs. 6 ersetzt, Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt. Abs. 5 lautete:

„(5) Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer bestimmten Jugendstrafe an, so unterstellt er den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers. § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und die §§ 23 bis 26a gelten sinngemäß; an die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden.“

§ 89 Jugendstrafe bei Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung

Hat das Gericht die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe einem nachträglichen Beschluss vorbehalten, darf die Jugendstrafe vor Ablauf der nach § 61a Absatz 1 maßgeblichen Frist nicht vollstreckt werden. Dies gilt nicht, wenn die Aussetzung zuvor in einem auf Grund des Vorbehalts ergangenen Beschluss abgelehnt wurde.¹⁰¹

31.01.1998.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 1 „verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“ durch „dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann“ ersetzt. Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn auf Grund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.“

101 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „die Umstände erwarten lassen, daß er künftig“ durch „verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 41 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 89 Entlassung während der Vollstreckung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

(1) Der Vollstreckungsleiter entläßt den zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Verurteilten zur Bewährung, wenn dieser das Mindestmaß seiner Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

(2) Die Vorschriften des § 88 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(3) Zugleich mit der Anordnung der Entlassung wandelt der Vollstreckungsleiter die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in der Weise in eine bestimmte um, daß für den Fall des Widerrufs der Entlassung eine Reststrafe zu vollstrecken ist. Diese beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr. Sie darf zusammen mit dem bereits verbüßten Teil der Strafe das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer nicht überschreiten.

(4) Wenn es aus besonderen Gründen geboten erscheint, kann der Vollstreckungsleiter die Entlassung auch endgültig anordnen. Dabei wandelt er die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in der Weise in eine bestimmte um, daß die Strafe im Zeitpunkt der Entlassung verbüßt ist.“

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 3 „bis 5“ durch „bis 6“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 89 Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

(1) Hat der zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Verurteilte das Mindestmaß seiner Strafe verbüßt und kann verantwortet werden zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird, so wandelt der Vollstreckungsleiter die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in eine bestimmte um und setzt die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung aus.

(2) Die Umwandlung erfolgt in der Weise, daß für den Fall des Widerrufs der Strafaussetzung ein Strafrest von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr zu vollstrecken ist. Der Strafrest darf zusammen mit dem bereits verbüßten Teil der Strafe das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer nicht überschreiten.

(3) § 88 Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.

(4) Wenn es aus besonderen Gründen geboten erscheint, kann der Vollstreckungsleiter auch die endgültige Entlassung anordnen. Dabei wandelt er die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in der Weise in eine bestimmte um, daß die Strafe im Zeitpunkt der Entlassung verbüßt ist.“

QUELLE

§ 89a Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe

(1) Ist gegen den zu Jugendstrafe Verurteilten auch Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so wird die Jugendstrafe in der Regel zuerst vollstreckt. Der Vollstreckungsleiter unterbricht die Vollstreckung der Jugendstrafe, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, der Jugendstrafe verbüßt sind. Er kann die Vollstreckung zu einem früheren Zeitpunkt unterbrechen, wenn die Aussetzung des Strafrestes in Betracht kommt. Ein Strafrest, der auf Grund des Widerrufs seiner Aussetzung vollstreckt wird, kann unterbrochen werden, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, des Strafrestes verbüßt sind und eine erneute Aussetzung in Betracht kommt. § 454b Absatz 4 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Ist gegen einen Verurteilten außer lebenslanger Freiheitsstrafe auch Jugendstrafe zu vollstrecken, so wird, wenn die letzte Verurteilung eine Straftat betrifft, die der Verurteilte vor der früheren Verurteilung begangen hat, nur die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt; als Verurteilung gilt das Urteil in dem Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Wird die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe durch das Gericht zur Bewährung ausgesetzt, so erklärt das Gericht die Vollstreckung der Jugendstrafe für erledigt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 85 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung der Jugendstrafe abgeben kann, wenn der Verurteilte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.¹⁰²

§ 89b Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

(1) An einem Verurteilten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, kann die Jugendstrafe statt nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden. Hat der Verurteilte das 24. Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden.

(2) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.¹⁰³

Vierter Unterabschnitt Untersuchungshaft¹⁰⁴

§ 89c Vollstreckung der Untersuchungshaft

(1) Solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. Ist die

07.10.2012.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat die Vorschrift eingefügt.

102 QUELLE

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.08.2017.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 1 Satz 5 „Abs. 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

103 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

104 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden.

(2) Hat der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, darf er mit jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung seinem Wohl nicht widerspricht. Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, darf er nur untergebracht werden, wenn dies seinem Wohl dient.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 trifft das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung und die Jugendgerichtshilfe sind vor der Entscheidung zu hören.¹⁰⁵

Zweiter Abschnitt Vollzug

§ 90 Jugendarrest

(1) Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

(2) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs.¹⁰⁶

§ 91¹⁰⁷

105 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Die Entscheidung trifft das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung ist vor der Entscheidung zu hören.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

106 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 42 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Im Freizeitarrest und im Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager erhalten.

(4) Der Kurzarrest von mehr als zwei Tagen und der Dauerarrest können durch strenge Tage verschärft werden, an denen der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager erhält.“

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „An Fürsorgezöglingen, die sich in Heimerziehung befinden, kann der Vollstreckungsleiter im Einvernehmen mit der Fürsorgeerziehungsbehörde Jugendarrest in der Fürsorgeerziehungsanstalt vollziehen lassen.“

107 ÄNDERUNGEN

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 2 Satz 3 „Lehrwerkstätten“ durch „Ausbildungsstätten“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 91 Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.

(2) Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Ausbildungsstätten sind einzurichten. Die seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet.

§ 92 Rechtsbehelfe im Vollzug

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches) oder in der Sicherungsverwahrung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für die Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen gelten die §§ 109 und 111 bis 120 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes sowie § 67 Absatz 1, 2 und 5 und § 67a Absatz 1 entsprechend; das Landesrecht kann vorsehen, dass der Antrag erst nach einem Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung gestellt werden kann.

(2) Über den Antrag entscheidet die Jugendkammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Die Jugendkammer ist auch für Entscheidungen nach § 119a des Strafvollzugsgesetzes zuständig. Unterhält ein Land eine Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe auf dem Gebiet eines anderen Landes, können die beteiligten Länder vereinbaren, dass die Jugendkammer bei dem Landgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

(3) Die Jugendkammer entscheidet durch Beschluss. Sie bestimmt nach Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auf Antrag des Jugendlichen ist dieser vor einer Entscheidung persönlich anzuhören. Hierüber ist der Jugendliche zu belehren. Wird eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt, findet die Anhörung in der Regel in der Vollzugseinrichtung statt.

(4) Die Jugendkammer ist außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 mit einem Richter besetzt. Ein Richter auf Probe darf dies nur sein, wenn ihm bereits über einen Zeitraum von einem Jahr Rechtsprechungsaufgaben in Strafverfahren übertragen worden sind. Weist die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art auf oder kommt ihr grundsätzliche Bedeutung zu, legt der Richter die Sache der Jugendkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor. Liegt eine der Voraussetzungen für eine Übernahme vor, übernimmt die Jugendkammer den Antrag. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Rückübertragung ist ausgeschlossen.

(5) Für die Kosten des Verfahrens gilt § 121 des Strafvollzugsgesetzes mit der Maßgabe, dass entsprechend § 74 davon abgesehen werden kann, dem Jugendlichen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

(6) Wird eine Jugendstrafe gemäß § 89b Abs. 1 nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen oder hat der Jugendliche im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden. Für die Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes.¹⁰⁸

(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein.“

AUFHEBUNG

01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 91 Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

(1) An einem Verurteilten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, kann die Jugendstrafe statt nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden. Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden.

(2) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.“

108 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 2 Satz 2 und 3 jeweils „wie Gefängnisstrafe“ durch „nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene“ ersetzt.

§ 93 Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren bei Maßnahmen, die der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedürfen

Beim Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung ist, soweit nach den Vollzugsgesetzen eine Maßnahme der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedarf, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Unterhält ein Land eine Einrichtung für den Vollzug der in Satz 1 genannten Freiheitsentziehung auf dem Gebiet eines anderen Landes, können die beteiligten Länder vereinbaren, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten § 121b des Strafvollzugsgesetzes sowie § 67 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 67a Absatz 1, 3 und 5 entsprechend.¹⁰⁹

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 92 Jugendstrafanstalten

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen.

(2) An einem Verurteilten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen zu werden. Jugendstrafe, die nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, wird nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen. Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden.

(3) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.“

01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 6 Satz 1 „§ 91“ durch „§ 89b“ ersetzt.

01.06.2013.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „oder in der Sicherungsverwahrung“ vor „kann“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „den Antrag“ durch „die Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 110 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 2 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „bei Entscheidungen über Anträge nach Absatz 1“ durch „außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „der Maßregel nach § 61 Nr. 1 oder Nr. 2 des Strafgesetzbuches“ durch „einer freiheitsentziehenden Maßregel“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „den Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ durch „die Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen“ ersetzt.

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 1 bis 3 und 5“ durch „Absatz 1, 2 und 5 und § 67a Absatz 1“ ersetzt.

109 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—Artikel IX Nr. 5 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte unter Schutz- oder Bewährungsaufsicht steht, dem Helfer ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 43 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 „unter Bewährungsaufsicht steht“ durch „der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers untersteht“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 „, wenn Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist,“ nach „Haftanstalt oder“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers“ nach „Bewährungshelfers“ eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 93a Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

(1) Die Maßregel nach § 61 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird in einer Einrichtung vollzogen, in der die für die Behandlung suchtkranker Jugendlicher erforderlichen besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zur Verfügung stehen.

(2) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.¹¹⁰

Viertes Hauptstück Beseitigung des Strafmakels¹¹¹

Erster Abschnitt¹¹²

§ 94¹¹³

01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 93 Untersuchungshaft

(1) An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt vollzogen.

(2) Der Vollzug der Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet werden.

(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.“

QUELLE

28.06.2019.—Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat in Satz 3 „Absatz 1 bis 3 und 5“ durch „Absatz 1, 2 und 5 sowie § 67a Absatz 1, 3 und 5“ ersetzt.

110 QUELLE

25.12.1971.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2092) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift „Trinkerheilanstalt oder einer“ nach „einer“ gestrichen.

Artikel 26 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „§ 42a Abs. 1“ durch „§ 61“ ersetzt.

111 ÄNDERUNGEN

01.01.1972.—§ 66 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat in der Überschrift des Hauptstücks „Strafregister und“ am Anfang gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 45 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift des Hauptstücks „durch Richterspruch“ am Ende gestrichen.

112 AUFHEBUNG

01.01.1972.—§ 66 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Strafregister“.

113 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 2 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1972.—§ 66 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 94 Anwendung der Strafregisterverordnung und des Straftilgungsgesetzes

(1) Verurteilungen, durch die Jugendstrafe verhängt oder die Schuld des Jugendlichen festgestellt ist, werden im Strafregister vermerkt. Auf die Vermerke werden, soweit nichts anderes bestimmt ist,

§ 95¹¹⁴

§ 96¹¹⁵

Zweiter Abschnitt¹¹⁶

die für die Gefängnisstrafe geltenden Vorschriften der Strafregisterverordnung und des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken angewendet.

(2) Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln wird dem Strafregister nur mitgeteilt, wenn sie mit einer Verurteilung zu Jugendstrafe verbunden ist. Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

(3) Der Tag, an dem Jugendstrafe verbüßt ist, wird dem Strafregister stets mitgeteilt.“

114 AUFHEBUNG

01.01.1972.—§ 66 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 95 Beschränkte Auskunft und Tilgung

(1) Für Vermerke über Jugendstrafe beträgt die Frist, nach deren Ablauf nur noch beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird,

1. drei Jahre, wenn auf höchstens ein Jahr Jugendstrafe allein oder mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist,
2. fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist der Nummer 1 beginnt mit dem im Strafregister vermerkten Tag der Verurteilung. Die Frist der Nummer 2 beginnt mit dem Tag, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen oder eine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erledigt ist. Hat sich nach Ablauf einer Bewährungszeit die Strafe oder die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erledigt, ohne daß die Entlassung zur Bewährung widerrufen worden ist, so wird die Bewährungszeit in die Frist der Nummer 2 eingerechnet.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke über Jugendstrafe getilgt werden, beträgt

1. zwei Jahre, wenn auf höchstens ein Jahr Jugendstrafe allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden ist,
2. vier Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Frist beginnt mit dem Tag, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.“

115 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 21 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 2 Satz 1 „einem Jahr“ durch „zwei Jahren“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1972.—§ 66 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 96 Beschränkte Auskunft und Beseitigung des Strafmakels in besonderen Fällen

(1) Über Vermerke, die einen Schuldspruch betreffen, wird nur beschränkt Auskunft erteilt. Wird der Schuldspruch getilgt oder Jugendstrafe verhängt (§ 30), so wird der Vermerk über den Schuldspruch im Strafregister getilgt.

(2) Bei Verurteilungen von nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe ordnet der Richter an, daß nur beschränkt Auskunft erteilt wird, wenn Aussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt ist. Wird die Vollstreckung der Strafe angeordnet, so beginnt die Frist des § 95 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Tage dieser Anordnung erneut.

(3) Wird die Jugendstrafe oder der Strafarrrest in den Fällen des Absatzes 2 erlassen, so erklärt der Richter den Strafmakel als beseitigt. Der Beschluß wird im Strafregister vermerkt. Die §§ 100 und 101 gelten entsprechend.“

116 AUFHEBUNG

§ 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

(1) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

(2) Die Anordnung kann erst zwei Jahre nach Verbüßung oder Erlaß der Strafe ergehen, es sei denn, daß der Verurteilte sich der Beseitigung des Strafmakels besonders würdig gezeigt hat. Während des Vollzugs oder während einer Bewährungszeit ist die Anordnung unzulässig.¹¹⁷

§ 98 Verfahren

(1) Zuständig ist der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben für den Verurteilten obliegen. Ist der Verurteilte volljährig, so ist der Jugendrichter zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Jugendrichter beauftragt mit den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten und dessen Bewährung vorzugsweise die Stelle, die den Verurteilten nach der Verbüßung der Strafe betreut hat. Er kann eigene Ermittlungen anstellen. Er hört den Verurteilten und, wenn dieser minderjährig ist, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter, ferner die Schule und die zuständige Verwaltungsbehörde.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Staatsanwalt zu hören.¹¹⁸

§ 99 Entscheidung

(1) Der Jugendrichter entscheidet durch Beschluß.

(2) Hält er die Voraussetzungen für eine Beseitigung des Strafmakels noch nicht für gegeben, so kann er die Entscheidung um höchstens zwei Jahre aufschieben.

(3) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

01.01.1972.—§ 66 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch“.

117 ÄNDERUNGEN

01.01.1972.—§ 66 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

§ 66 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Die Anordnung kann“ durch „In den Fällen des Absatzes 2 kann die Anordnung“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Voraussetzungen“

Artikel 26 Nr. 46 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 und 3 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird die Strafe oder ein Strafarrrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung oder Entlassung zur Bewährung entlassen, so erklärt der Richter den Strafmakel als beseitigt.“

Artikel 26 Nr. 46 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „In den Fällen des Absatzes 2 kann die Anordnung“ durch „Die Anordnung kann“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

118 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 14 § 17 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 „familien- oder“ nach „die“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 84 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch „familiengerichtlichen“ ersetzt.

§ 100 Beseitigung des Strafmakels nach Erlaß einer Strafe oder eines Strafrestes

Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmakel als beseitigt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.¹¹⁹

§ 101 Widerruf

Wird der Verurteilte, dessen Strafmakel als beseitigt erklärt worden ist, vor der Tilgung des Vermerks wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens erneut zu Freiheitsstrafe verurteilt, so widerruft der Richter in dem Urteil oder nachträglich durch Beschluß die Beseitigung des Strafmakels. In besonderen Fällen kann er von dem Widerruf absehen.¹²⁰

Fünftes Hauptstück Jugendliche vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

§ 102 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. In den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet der Bundesgerichtshof auch über Beschwerden gegen Entscheidungen dieser Oberlandesgerichte, durch welche die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung angeordnet oder abgelehnt wird (§ 59 Abs. 1).¹²¹

§ 103 Verbindung mehrerer Strafsachen

119 AUFHEBUNG

01.01.1972.—§ 66 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 100 Wirkung

(1) Hat der Jugendrichter den Strafmakel als beseitigt erklärt, so gilt § 4 Abs. 4 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken sinngemäß.

(2) Der Beschluß, durch den der Strafmakel als beseitigt erklärt wird, wird in das Strafregister eingetragen. Über die Verurteilung wird nur noch dem Strafrichter und dem Staatsanwalt für eine Strafverfolgung auf ausdrückliches Ersuchen Auskunft erteilt.

(3) In den amtlichen Listen wird die Strafe gelöscht.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Satz 2 eingefügt.

120 ÄNDERUNGEN

01.01.1972.—§ 66 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat in Satz 1 „zu Freiheitsstrafe“ nach „erneut“ eingefügt.

121 ÄNDERUNGEN

01.10.1969.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.1979.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat in Satz 1 „sowie die Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes“ nach „Oberlandesgerichts“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In Fällen von geringer Bedeutung kann die Strafkammer mit Zustimmung des Staatsanwalts die Strafsache gegen einen Jugendlichen an das Jugendschöffengericht abgeben.“

(1) Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene können nach den Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts verbunden werden, wenn es zur Erforschung der Wahrheit oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

(2) Zuständig ist das Jugendgericht. Dies gilt nicht, wenn die Strafsache gegen Erwachsene nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer oder der Strafkammer nach § 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes gehört; in einem solchen Fall sind diese Strafkammern auch für die Strafsache gegen den Jugendlichen zuständig. Für die Prüfung der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer und der Strafkammer nach § 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten im Falle des Satzes 2 die §§ 6a, 225a Abs. 4, § 270 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung entsprechend; § 209a der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Strafkammern auch gegenüber der Jugendkammer einem Gericht höherer Ordnung gleichstehen.

(3) Beschließt der Richter die Trennung der verbundenen Sachen, so erfolgt zugleich Abgabe der abgetrennten Sache an den Richter, der ohne die Verbindung zuständig gewesen wäre.¹²²

§ 104 Verfahren gegen Jugendliche

(1) In Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über

1. Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen (§§ 3 bis 32),
2. die Heranziehung und die Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe (§§ 38, 46a, 50 Abs. 3),
3. den Umfang der Ermittlungen im Vorverfahren (§ 43),
4. das Absehen von der Verfolgung und die Einstellung des Verfahrens durch den Richter (§§ 45, 47),
- 4a. den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 48 Absatz 3 Satz 2),
5. die Untersuchungshaft (§§ 52, 52a, 72, 89c),
6. die Urteilsgründe (§ 54),
7. das Rechtsmittelverfahren (§§ 55, 56),
8. das Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 57 bis 64),
9. die Beteiligung und die Rechtsstellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter (§ 50 Absatz 2, § 51 Absatz 2 bis 7, §§ 67, 67a),
10. die notwendige Verteidigung (§§ 68, 68a),
11. Mitteilungen an amtliche Stellen (§ 70),
- 11a. die Unterrichtung des Jugendlichen (§ 70a),
- 11b. Belehrungen (§ 70b),
- 11c. die Vernehmung des Beschuldigten (§ 70c),
12. die Unterbringung zur Beobachtung (§ 73),
13. Kosten und Auslagen (§ 74),
14. den Ausschluß von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts (§§ 79 bis 81) und
15. Verfahren und Entscheidung bei Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 81a).

(2) Die Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes steht im Ermessen des Gerichts.

(3) Soweit es aus Gründen der Staatssicherheit geboten und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist, kann das Gericht anordnen, dass die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe unterbleibt

122 ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Staatsanwalt erhebt die Anklage vor dem Jugendgericht, wenn das Schwergewicht bei dem Verfahren gegen Jugendliche liegt.“

und dass die in § 67 Absatz 1 und 2 genannten Rechte der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter ruhen.

(4) Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat es deren Auswahl und Anordnung dem Familiengericht zu überlassen. § 53 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Dem Jugendrichter, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält, sind folgende Entscheidungen zu übertragen:

1. Entscheidungen, die nach einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung erforderlich werden;
2. Entscheidungen, die nach einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe erforderlich werden, mit Ausnahme der Entscheidungen über die Festsetzung der Strafe und die Tilgung des Schuldspruchs (§ 30);
3. Entscheidungen, die nach dem Vorbehalt einer nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe erforderlich werden, mit Ausnahme der vorbehaltenen Entscheidung selbst (§ 61a).¹²³

Dritter Teil

123 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Nr. 5 „(§§ 52, 72)“ durch „(§§ 52, 52a, 72)“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 14 § 17 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 4 Satz 1 „Familien- oder“ nach „dem“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 84 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 4 Satz 1 „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 1 Nr. 13 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 14 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 15 eingefügt.

07.10.2012.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Entscheidungen, die nach einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung erforderlich werden, sind dem Jugendrichter zu übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält. Das gleiche gilt für Entscheidungen nach einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe mit Ausnahme der Entscheidungen über die Festsetzung der Strafe und die Tilgung des Schuldspruchs (§ 30).“

05.09.2017.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat in Abs. 1 Nr. 9 „(§§ 67, 50 Abs. 2)“ durch „(§ 50 Absatz 2, §§ 67, 67a)“ ersetzt.

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 1 Nr. 2 „(§§ 38, 50 Abs. 3)“ durch „(§§ 38, 46a, 50 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „(§§ 52, 52a, 72)“ durch „(§§ 52, 52a, 72, 89c)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters“ durch „der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter“ und „(§ 50 Absatz 2, §§ 67, 67a)“ durch „(§ 50 Absatz 2, § 51 Absatz 2 bis 7, §§ 67, 67a)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 10 „(§ 68)“ durch „(§§ 68, 68a)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 11 „an amtliche Stellen“ nach „Mitteilungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. gg desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 11a bis 11c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Richters“ durch „Gerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Soweit es aus Gründen der Staatssicherheit geboten ist, kann der Richter anordnen, daß die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe und die Beteiligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters unterbleiben.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „der Richter“ durch „das Gericht“ und „er“ durch „es“ ersetzt.

Heranwachsende

Erster Abschnitt

Anwendung des sachlichen Strafrechts

§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.

(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre. Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das Höchstmaß 15 Jahre.¹²⁴

§ 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende; Sicherungsverwahrung

(1) Ist wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren erkennen.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), nicht eintritt.

(3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Heranwachsende zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird wegen eines oder mehrerer Verbrechen
 - a) gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder
 - b) nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,

durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, und

2. auf Grund der Gesamtwürdigung des Heranwachsenden und seiner Tat oder seiner Taten mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich ist, dass bei ihm ein Hang zu Straftaten der in Nummer 1 bezeichneten Art vorliegt und er infolgedessen zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(4) Unter den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 kann das Gericht einen solchen Vorbehalt auch aussprechen, wenn

1. die Verurteilung wegen eines oder mehrerer Vergehen nach den §§ 176a und 176b des Strafgesetzbuches erfolgt,

124 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat in Abs. 1 „§§ 4 bis 32“ durch „§§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend“ ersetzt.

08.09.2012.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

2. die übrigen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 des Strafgesetzbuches erfüllt sind, soweit dieser nicht auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches verweist, und
3. es sich auch bei den maßgeblichen früheren und künftig zu erwartenden Taten um solche der in Nummer 1 oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Art handelt, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist oder würde.

(5) Wird neben der Strafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann. Diese Anordnung kann auch nachträglich erfolgen. Solange der Vollzug in einer sozialtherapeutischen Einrichtung noch nicht angeordnet oder der Gefangene noch nicht in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt worden ist, ist darüber jeweils nach sechs Monaten neu zu entscheiden. Für die nachträgliche Anordnung nach Satz 2 ist die Strafvollstreckungskammer zuständig. § 66c Absatz 2 und § 67a Absatz 2 bis 4 des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

(6) Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 bezeichneten Art zu erwarten sind; § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(7) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.¹²⁵

125 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 22 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so kann der Richter an Stelle von lebenslangem Zuchthaus auf eine Zuchthausstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren und an Stelle einer zeitigen Zuchthausstrafe auf Gefängnisstrafe von gleicher Dauer erkennen.

(2) Von der Anordnung der Sicherungsverwahrung und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter kann der Richter absehen.“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikels 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 31“ durch „§ 45“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 „der Richter“ durch „das Gericht“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Sicherungsverwahrung darf der Richter nicht anordnen.“

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Er“ durch „Das Gericht“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

29.07.2004.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Milderung des allgemeinen Strafrechts für Erwachsene“.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

Zweiter Abschnitt Gerichtsverfassung und Verfahren

§ 107 Gerichtsverfassung

Von den Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung gelten die §§ 33 bis 34 Abs. 1 und §§ 35 bis 38 für Heranwachsende entsprechend.¹²⁶

18.04.2007.—Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (BGBl. I S. 1212) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 3 Satz 3 „Abs. 2 und 3“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 2 „während des Vollzugs der Maßregel“ durch „bis zum Zeitpunkt der Entscheidung“ ersetzt.

Artikel 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Für das Verfahren und die Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene und über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach den Absätzen 3, 5 und 6 gelten § 275a der Strafprozessordnung und die §§ 74f und 120a des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 106 Abs. 3 Satz 2 3, Abs. 5 und 6 ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar. (Urt. vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10 –, BGBl. I S. 1003)

ÄNDERUNGEN

01.06.2013.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) hat Abs. 6 in Abs. 7 unnummeriert, Abs. 5 durch Abs. 6 ersetzt, Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 und 5 lauteten:

„(3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 des Strafgesetzbuches kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Heranwachsende wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird,
2. es sich auch bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten um solche der in Nummer 1 bezeichneten Art handelt und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 66a Absatz 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(5) Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird. War keine der Straftaten dieser Art, die der Verurteilung zugrunde lagen, nach dem 1. April 2004 begangen worden und konnte die Sicherungsverwahrung deshalb nicht nach Absatz 3 Satz 2 vorbehalten werden, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 und 3 jeweils „Anstalt“ durch „Einrichtung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 5 eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 4 Nr. 1 „§ 176“ durch „den §§ 176a und 176b“ ersetzt.

§ 108 Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 39 bis 42) gelten auch bei Verfehlungen Heranwachsender.

(2) Der Jugendrichter ist für Verfehlungen Heranwachsender auch zuständig, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist und nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafrichter zu entscheiden hätte.

(3) Ist wegen der rechtswidrigen Tat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so gilt § 24 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ist im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§ 106 Absatz 3, 4, 7) zu erwarten, so ist die Jugendkammer zuständig. Der Beschluss einer verminderten Besetzung in der Hauptverhandlung (§ 33b) ist nicht zulässig, wenn die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.¹²⁷

§ 109 Verfahren

(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81a) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, 46a, 47a, 50 Absatz 3 und 4, die §§ 51a, 68 Nummer 1, 4 und 5, die §§ 68a, 68b, 70 Absatz 2 und 3, die §§ 70a, 70b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die §§ 70c, 72a bis 73 und 81a entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen des § 70a sind nur insoweit anzuwenden, als sich die Unterrichtung auf Vorschriften bezieht, die nach dem für die Heranwachsenden geltenden Recht nicht ausgeschlossen sind. Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

01.01.1975.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung (§§ 33 bis 38) gelten für Heranwachsende entsprechend.“

01.03.1993.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat „§§ 33, 34“ durch „§§ 33 bis 34“ ersetzt.

127 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 3 Satz 1 „Zuchthaus von mehr als zwei Jahren und nicht auf Sicherungsverwahrung“ durch „Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Zuchthausstrafe oder Sicherungsverwahrung“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 2 „Amtsrichter allein“ durch „Strafrichter“ ersetzt.

01.03.1993.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat in Abs. 3 Satz 1 „drei“ durch „vier“ ersetzt.

29.07.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Jugendschöffengericht darf wegen der Verfehlung eines Heranwachsenden nicht auf Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren erkennen. Ist höhere Freiheitsstrafe zu erwarten, so ist die Jugendkammer zuständig.“

01.01.2012.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.06.2013.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) hat in Abs. 3 Satz 2 „(§ 106 Abs. 3, 5, 6)“ durch „(§ 106 Absatz 3, 4, 7)“ ersetzt.

(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch die §§ 45, 47 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2, 3, §§ 52, 52a, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74 und 79 Abs. 1 entsprechend. § 66 ist auch dann anzuwenden, wenn die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nach § 105 Abs. 2 unterblieben ist. § 55 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ergangen ist. § 74 ist im Rahmen einer Entscheidung über die Auslagen des Antragstellers nach § 472a der Strafprozessordnung nicht anzuwenden.

(3) In einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden findet § 407 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung keine Anwendung.¹²⁸

Dritter Abschnitt **Vollstreckung, Vollzug und Beseitigung des Strafmakels¹²⁹**

128 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) und Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden § 43, § 50 Abs. 2 und 3, §§ 67 bis 70 und 73 entsprechend anzuwenden. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung des Angeklagten geboten ist.

(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch die §§ 52 bis 66, § 74, § 79 Abs. 1 und § 81 entsprechend.“

01.01.1979.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 43, 50“ durch „§§ 43, 47a, 50“ ersetzt.

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 1 „und 4“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und 3“ nach „Nr. 1, 2“ eingefügt.

01.03.1993.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Abs. 3 eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 23 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 1, 3 und“ durch „Nr. 1 und 4 sowie“ ersetzt.

Artikel 23 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81“ durch „bis 66, 74 und 79 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 23 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 1 Satz 1 „und § 73“ durch „sowie die §§ 72a bis 73“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 3 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§§ 43 bis 81)“ durch „(§§ 43 bis 81a)“ ersetzt und „und § 81a“ nach „bis 73“ ersetzt.

07.10.2012.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , § 70a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2“ nach „und 4“ eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 3“ durch „Satz 1“ ersetzt.

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81a) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, 47a, 50 Abs. 3 und 4, § 68 Nr. 1 und 4, § 70a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 sowie die §§ 72a bis 73 und § 81a entsprechend anzuwenden.“

01.07.2021.—Artikel 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 2 Satz 4 „Verletzten“ durch „Antragstellers“ ersetzt.

129 ÄNDERUNGEN

01.01.1972.—§ 66 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat in der Überschrift des Abschnitts „Strafregister“ durch „Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 51 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift des Abschnitts „durch Richterspruch“ am Ende gestrichen.

§ 110 Vollstreckung und Vollzug

(1) Von den Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug bei Jugendlichen gelten § 82 Abs. 1, §§ 83 bis 93a für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafrecht angewendet (§ 105) und nach diesem Gesetz zulässige Maßnahmen oder Jugendstrafe verhängt hat.

(2) Für die Vollstreckung von Untersuchungshaft an zur Tatzeit Heranwachsenden gilt § 89c Absatz 1 und 3 entsprechend.¹³⁰

§ 111 Beseitigung des Strafmakels

Die Vorschriften über die Beseitigung des Strafmakels (§§ 97 bis 101) gelten für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafe verhängt hat.¹³¹

Vierter Abschnitt

Heranwachsende vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

§ 112 Entsprechende Anwendung

Die §§ 102, 103, 104 Abs. 1 bis 3 und 5 gelten für Verfahren gegen Heranwachsende entsprechend. Die in § 104 Abs. 1 genannten Vorschriften sind nur insoweit anzuwenden, als sie nach dem für die Heranwachsenden geltenden Recht nicht ausgeschlossen sind. Hält der Richter die Erteilung

130 ÄNDERUNGEN

25.12.1971.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2092) hat in Abs. 1 „(§§ 82 bis 93)“ durch „(§§ 82 bis 93a)“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug bei Jugendlichen (§§ 82 bis 93a) gelten für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafrecht anwendet (§ 105) und nach diesem Gesetz zulässige Maßnahmen oder Jugendstrafe verhängt hat.

(2) § 93 ist entsprechend anzuwenden, solange der Heranwachsende das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 93 ist entsprechend anzuwenden, solange der Heranwachsende das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 93 ist entsprechend anzuwenden, solange der zur Tatzeit Heranwachsende das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Heranwachsenden, die einundzwanzig, aber noch nicht vierundzwanzig Jahre alt sind, kann die Untersuchungshaft nach den Vorschriften des § 93 vollzogen werden.“

17.12.2019.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 2 „Absatz 1 und 3“ nach „§ 89c“ eingefügt.

131 ÄNDERUNGEN

01.01.1972.—§ 66 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111 Strafregister und Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

Die Vorschriften über das Strafregister und die Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch (§§ 94 bis 101) gelten für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafe verhängt oder die Schuld des Heranwachsenden festgestellt hat (§ 27).“

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 51 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift „durch Richterspruch“ am Ende gestrichen.

Artikel 26 Nr. 51 desselben Gesetzes hat „durch Richterspruch“ nach „Strafmakels“ gestrichen.

von Weisungen für erforderlich, so überläßt er die Auswahl und Anordnung dem Jugendrichter, in dessen Bezirk sich der Heranwachsende aufhält.¹³²

Vierter Teil Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr¹³³

§ 112a Anwendung des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht (§§ 3 bis 32, 105) gilt für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses eines Jugendlichen oder Heranwachsenden mit folgenden Abweichungen:

1. Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 darf nicht angeordnet werden.
2. (weggefallen)
3. Bei der Erteilung von Weisungen und Auflagen soll der Richter die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen. Weisungen und Auflagen, die bereits erteilt sind, soll er diesen Besonderheiten anpassen.
4. Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer kann ein Soldat bestellt werden. Er untersteht bei seiner Tätigkeit (§ 25 Satz 2) nicht den Anweisungen des Richters.
5. Von der Überwachung durch einen Bewährungshelfer, der nicht Soldat ist, sind Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.¹³⁴

§ 112b¹³⁵

132 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Satz 1 „§§ 102 bis 104“ durch „§§ 102, 103, 104 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

133 QUELLE

01.05.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

134 QUELLE

01.05.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—Artikel IX Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1193) hat in Nr. 1 „Schutz-
aufsicht“ durch „Erziehungsbeistandschaft“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Nr. 4 Satz 2 „(§ 25
Satz 1)“ durch „(§ 25 Satz 2)“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Bei der Erteilung von Weisungen und der Auferlegung besonderer Pflichten soll der Richter die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen. Weisungen und besondere Pflichten, die bereits erteilt oder auferlegt sind, soll er diesen Besonderheiten anpassen.“

Artikel 26 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Satz 2 „der Bewährungsaufsicht“ durch „seiner Tätigkeit“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung dürfen nicht angeordnet werden.“

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat Nr. 2 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. Bedarf der Jugendliche oder Heranwachsende nach seiner sittlichen oder geistigen Entwicklung besonderer erzieherischer Einwirkung, so kann der Richter Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten als Erziehungsmaßregel anordnen.“

135 QUELLE

§ 112c Vollstreckung

(1) Der Vollstreckungsleiter sieht davon ab, Jugendarrest, der wegen einer vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses begangenen Tat verhängt ist, gegenüber Soldaten der Bundeswehr zu vollstrecken, wenn die Besonderheiten des Wehrdienstes es erfordern und ihnen nicht durch einen Aufschub der Vollstreckung Rechnung getragen werden kann.

(2) Die Entscheidung des Vollstreckungsleiters nach Absatz 1 ist eine jugendrichterliche Entscheidung im Sinne des § 83.¹³⁶

§ 112d Anhörung des Disziplinarvorgesetzten

Bevor der Richter oder der Vollstreckungsleiter einem Soldaten der Bundeswehr Weisungen oder Auflagen erteilt, von der Vollstreckung des Jugendarrestes nach § 112c Absatz 1 absieht oder einen Soldaten als Bewährungshelfer bestellt, soll er den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden hören.¹³⁷

01.05.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat in Abs. 2 Satz 2 „(§ 115 Abs. 3)“ durch „(§ 115)“ ersetzt.

AUFHEBUNG

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 112b Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten

(1) Hat der Richter Erziehungshilfe (§ 112a Nr. 2) angeordnet, so sorgt der nächste Disziplinarvorgesetzte dafür, daß der Jugendliche oder Heranwachsende, auch außerhalb des Dienstes, überwacht und betreut wird.

(2) Zu diesem Zweck werden dem Jugendlichen oder Heranwachsenden Pflichten und Beschränkungen auferlegt, die sich auf den Dienst, die Freizeit, den Urlaub und die Auszahlung der Besoldung beziehen können. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 115) geregelt.

(3) Die Erziehungshilfe dauert so lange, bis ihr Zweck erreicht ist. Sie endet jedoch spätestens, wenn sie ein Jahr gedauert hat oder wenn der Soldat zweiundzwanzig Jahre alt oder aus dem Wehrdienst entlassen wird.

(4) Die Erziehungshilfe kann auch neben Jugendstrafe angeordnet werden.“

136 QUELLE

01.05.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.11.1972.—Artikel VI Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481) hat in der Überschrift „und Vollzug“ am Ende gestrichen.

Artikel VI Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Jugendarrest wird während der Dauer des Wehrdienstverhältnisses von den Behörden der Bundeswehr vollzogen. Er darf nicht verschärft werden.“

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat Abs. 1 aufgehoben, Abs. 2 in Abs. 1 unnummeriert und Abs. 3 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 1 und 3 lauteten:

„(1) Der Vollstreckungsleiter erklärt die Erziehungsmaßregel nach § 112a Nr. 2 für erledigt, wenn ihr Zweck erreicht ist.

(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den Absätzen 1 und 2 sind jugendrichterliche Entscheidungen im Sinne des § 83.“

137 QUELLE

01.05.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 53 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „erteilt oder besondere Pflichten auferlegt“ durch „Weisungen oder Auflagen erteilt“ ersetzt.

§ 112e Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

In Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104) sind die §§ 112a und 112d anzuwenden.¹³⁸

Fünfter Teil Schluß- und Übergangsvorschriften¹³⁹

§ 113 Bewährungshelfer

Für den Bezirk eines jeden Jugendrichters ist mindestens ein hauptamtlicher Bewährungshelfer anzustellen. Die Anstellung kann für mehrere Bezirke erfolgen oder ganz unterbleiben, wenn wegen des geringen Anfalls von Strafsachen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen entstehen würden. Das Nähere über die Tätigkeit des Bewährungshelfers ist durch Landesgesetz zu regeln.

§ 114 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe

In der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe dürfen an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt worden sind.¹⁴⁰

§ 115¹⁴¹

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat „die Erziehungsmaßregel nach § 112a Nr. 2 anordnet oder für erledigt erklärt,“ nach „erteilt,“ gestrichen und „Abs. 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

138 QUELLE

01.05.1957.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat „§§ 112a, 112b“ durch „§§ 112a“ ersetzt.

139 UMNUMMERIERUNG

01.05.1957.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306) hat den Vierten Teil in den Fünften Teil unnummeriert.

140 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 11 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in der Überschrift „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 25 lit. b und c desselben Gesetzes hat „darf“ durch „dürfen“ und „Gefängnisstrafe vollzogen werden“ durch „Freiheitsstrafen vollzogen werden, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt worden sind“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat in der Überschrift und in der Vorschrift jeweils „Jugendstrafanstalt“ durch „Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe“ ersetzt.

141 ÄNDERUNGEN

01.05.1957.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat Abs. 1 und 2 aufgehoben. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft Vorschriften zu erlassen über die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Lebenshaltung, die erzieherische, seelsorgerische und berufliche Betreuung, die Arbeit, den Unterricht, die Gesundheitspflege und körperliche Ertüchtigung, die Freizeit, den Verkehr mit der Außenwelt, die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt und die Ahndung von Verstößen hiergegen, die Aufnahme und die Entlassung sowie das Zusammenwirken mit den der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienenden Behörden und Stellen.“

§ 116 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Gesetz wird auch auf Verfehlungen angewendet, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind.¹⁴²

§ 117¹⁴³

§ 118¹⁴⁴

(2) Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung dürfen für die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt nur Hausstrafen vorsehen, die der Vollzugsleiter oder bei Untersuchungshaft der Richter verhängt. Die schwersten Hausstrafen sind die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten und Arrest bis zu zwei Wochen. Mildere Hausstrafen sind zulässig. Dunkelhaft ist verboten.“

AUFHEBUNG

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Rechtsvorschriften der Bundesregierung über den Vollzug

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des § 112b Abs. 2 Vorschriften über Art, Umfang und Dauer der Pflichten und Beschränkungen zu erlassen, die dem Jugendlichen oder Heranwachsenden hinsichtlich des Dienstes, der Freizeit, des Urlaubs und der Auszahlung der Besoldung auferlegt werden oder durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten auferlegt werden können.“

142 ÄNDERUNGEN

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf Jugendstrafe von unbestimmter Dauer darf gegen einen Heranwachsenden nur erkannt werden, wenn die Tat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen ist oder wenn bei mehreren Straftaten das Schwergewicht in der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt.“

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 8 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für diese Verfehlungen ist das Mindestmaß der Jugendstrafe drei Monate.“

Artikel 52 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Auf Jugendstrafe darf gegen einen Heranwachsenden nicht erkannt werden, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen ist und nach dem allgemeinen Strafrecht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten zu erwarten gewesen wäre.“

143 AUFHEBUNG

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 117 Gerichtsverfassung

(1) Die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 erfolgt erstmalig innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, später gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.

(2) Wo ein Jugendwohlfahrtsausschuß noch nicht besteht, wird die Vorschlagsliste nach § 35 Abs. 3 vom Jugendamt aufgestellt.“

144 AUFHEBUNG

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 118 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen gegen Jugendliche oder Heranwachsende gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das zuständige Jugendgericht über.

(2) Sind Strafsachen gegen Heranwachsende und Erwachsene verbunden, so sollen die Sachen gegen Heranwachsende abgetrennt und an das zuständige Jugendgericht verwiesen werden, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 119¹⁴⁵

§ 120¹⁴⁶

§ 121 Übergangsvorschrift

(1) Für am 1. Januar 2008 bereits anhängige Verfahren auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen im Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt sind die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in ihrer bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für Verfahren, die vor dem 1. Januar 2012 bei der Jugendkammer anhängig geworden sind, ist § 33b Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat die Staatsanwaltschaft in Verfahren, in denen über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist, die Akten dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts vor dem 1. Januar 2012 übergeben, ist § 74f des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.¹⁴⁷

(3) Hat die Hauptverhandlung begonnen, so ist sie nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen. Die Bekanntmachung einer Entscheidung und ihre Anfechtung durch Rechtsmittel bestimmen sich, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach Satz 1 zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen worden ist, nach den bisher geltenden Vorschriften. Die Besetzung des Rechtsmittelgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“

145 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 54 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften über die beschränkte Auskunft und Tilgung von Jugendstrafen (§ 95) werden auch auf Gefängnis- oder Festungshaftstrafen angewendet, die von Wehrmachtgerichten oder Gerichten wehrmachtähnlicher Formationen gegen einen Jugendlichen verhängt worden sind.“

AUFHEBUNG

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 119 Freiheitsstrafen

(1) Jugendgefängnisstrafen, auf die gegen einen Jugendlichen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erkannt worden ist, werden für die Anwendung dieses Gesetzes der Jugendstrafe gleichgestellt.

(2) (weggefallen)“

146 AUFHEBUNG

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120 Verweisungen

Verweisungen auf Vorschriften des Reichsjugendgerichtsgesetzes vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 637) gelten als Verweisungen auf die an ihre Stelle getretenen Vorschriften dieses Gesetzes.“

147 ÄNDERUNGEN

01.12.1990.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat die Vorschrift neu gefasst. Die vorherige Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 121 Übergang der Vollstreckung

Unterhält ein Land eine Jugendstrafanstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes (§ 85 Abs. 3 in der vom 1. Dezember 1990 an geltenden Fassung), so ist bis zum Ablauf des 4. September 1991 für die Vollstreckung einer Jugendstrafe der Jugendrichter des Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk die für die Jugendstrafanstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.“

01.01.2010.—Artikel 3 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 2 eingefügt.

§ 122¹⁴⁸

§ 123¹⁴⁹

§ 124¹⁵⁰

§ 125 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.¹⁵¹

01.01.2012.—Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) und Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Ländern, die bis zum 1. Januar 2010 noch keine landesgesetzlichen Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen getroffen haben, gilt bis zum Inkrafttreten solcher Regelungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011, § 93 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung fort.“

148 AUFHEBUNG

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

149 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 56 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 123 in § 124 umnummeriert.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 55 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 123 Sonderregelung für Berlin

Der Vierte Teil (§§ 112a bis 112e) und § 115 Abs. 3 sind im Land Berlin nicht anzuwenden. Der Fünfte Teil (Schluß- und Übergangsvorschriften) ist im Land Berlin als Vierter Teil anzuwenden.“

150 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 57 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 124 in § 125 umnummeriert.

Artikel 26 Nr. 56 desselben Gesetzes hat § 123 in § 124 umnummeriert.

AUFHEBUNG

15.12.2010.—Artikel 52 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 124 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

151 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 26 Nr. 57 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 124 in § 125 umnummeriert.